

Gegen die Privilegierung des Christentums im Hessischen Schulgesetz

DS
B 3 / 96
TOP 11

LANDESDELEGIERTEN-
VERSAMMLUNG
GEW/LDV'96
28.-30. NOVEMBER
DARMSTADT

ANTRAGSTELLER/IN : GEW Bezirksverband Frankfurt

BETRIFFT : Aus dem Hessischen Schulgesetz ist die privilegierte
Nennung der christlichen Religion ersatzlos zu streichen

Begründung:

Die privilegierte Benennung der christlichen Tradition widerspricht der Hessischen Verfassung und dem Grundgesetz.

Die Benennung der humanistischen Tradition genügt und bezieht die humanistischen Traditionen aller existierenden Religionen ein.

Der Versuch einer Aufzählung einzelner Religionen oder gar die Benennung nur von einer oder zwei Religionen führt zur Abwertung anderer Religionen.

Vor dem Hintergrund des Völkermordes an der Jüdischen Bevölkerung Europas und der mörderischen Reduzierung der Jüdischen Gemeinde in Deutschland von 500.000 Personen auf ca. 30.000 bis 40.000 Personen nach dem zweiten Weltkrieg, wird die Unhaltbarkeit der Benennung nur einer Religion, der christlichen Religion, im Zusammenhang mit humanistischen Traditionen deutlich.

Zudem sei darauf verwiesen, daß in Hessen zwischen dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden und der Hessischen Landesregierung ein Staatsvertrag existiert.

Auch im Hinblick auf islamische Schülerinnen und Schüler großen Teil der Schülerschaft darstellen, ist es falsch christliche Tradition zu benennen.

Auch noch 2017 !!!!
Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)
§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
(1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.

Eine Dokumentation der
gegen den Antisemitismus

https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/krml/lesefassung_schulgesetz_mit_inhaltsverzeichnis_zweispaltig_stand_30.05.2018.pdf

1996

Auch noch 2017 !!!!

Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

- (1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrerinnen und Lehrer und der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.

.....
https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/lesefassung_schulgesetz_mit_inhaltsverzeichnis_zweispaltig_stand_30.05.2018.pdf

2022

Aufgrund des Art. 3 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 734) wird nachstehend der Wortlaut des Hessischen Schulgesetzes in der vom 17. Dezember 2022 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Wiesbaden, den 31. März 2023

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

**Hessisches Schulgesetz (HSchG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2022**

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

- (1) Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind für die Dauer bestimmte Bildungseinrichtungen, in denen unabhängig vom Wechsel der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler allgemein bildender oder berufsqualifizierender Unterricht planmäßig in mehreren Gegenstandsbereichen einer Mehrzahl von Schülerinnen und Schülern erteilt wird und Erziehungsziele verfolgt werden. Sie erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf christlicher und humanistischer Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.

Inhalt

Vorwort	5
Auszug aus dem Hessischen Schulgesetz	6
Auszug aus der Verfassung des Landes Hessen	7
Benjamin Ortmeier:	8
Die Privilegierung der christlichen Religion	
Die Brücke 73, Ausgabe September 1993	

I

Antrag von Benjamin Ortmeier vom 11.10.1993 an die Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen	9
Auszüge aus der Rede von Benjamin Ortmeier auf der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen am 6.11.1993	10
Kommentar zur Diskussion auf der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen vom 6.11.1993 Hessische Lehrerzeitung 10-11/1993	12
Briefwechsel zwischen Elieser Netivi und dem Hessischen Kultusminister	13
»Briefwechsel« zwischen Benjamin Ortmeier und dem Hessischen Kultusminister	18
Briefwechsel zwischen Pfarrer Tankred Bühler und Benjamin Ortmeier	21

II

Wie christlich ist die Schule? Frankfurter Rundschau vom 26.11.1993	30
»... beides ersatzlos streichen!« Hessische Lehrerzeitung 2/1994	31
Schulrecht und Christentum Erziehung und Wissenschaft 5/1994	32
Auch eine Quelle des Antisemitismus Frankfurter Rundschau vom 19.8.1994	33
»Soll die privilegierte Benennung der christlichen Tradition im Hessischen Schulgesetz ersatzlos gestrichen werden?« Hessische Lehrerzeitung 9/1994	34
Die Fundamentalisten sind keineswegs immer die anderen Frankfurter Rundschau vom 7.1.1995	37
Ein überfälliges Urteil Allgemeine Jüdische Wochenzeitung vom 24.8.1995	39

III

Minister Holzappel am 18.9.1995 auf einer Veranstaltung in Frankfurt am Main zum Thema Religion und Schule über »christliche und humanistische Traditionen«	40
Die Schule ohne Gott - oder die Krux mit der Religion Frankfurter Rundschau vom 22.9.1995	41
Brief von Gonhild Gerecht (GEW, Landesverband Hessen) an den Hessischen Kultusminister vom 28.9.1995	42
Jüdische Tradition nicht ausgrenzen Hessische Lehrerzeitung 12/1995	43
Privilegierung der christlichen Religion? Hessische Lehrerzeitung 7-8/1996	44
Moritz Neumann: »Ich verhehle aber nicht, daß es mir nicht unlieb wäre, wenn man eben aus Gründen der Ernsthaftigkeit dieser Trennung von Kirche und Staat auf diesen Passus verzichten würde.« Hessische Lehrerzeitung 10-11/1996	45
Stellungnahme von Rechtsanwalt Fränkel: »Der Wortlaut der hessischen Verfassung läßt einen Bildungsauftrag auf christlichen Traditionen nicht zu«	46
 Anhang	
Wolfgang Böttcher: Christliche Traditionen und Werte Eine Synopse der bundesdeutschen Schulgesetze Stellungnahme des Vorsitzenden der GEW	50

Vorwort

Vor drei Jahren wurde auf der Landesdelegiertenversammlung der GEW schon einmal der Antrag gestellt, die privilegierte Nennung der christlichen Traditionen im Hessischen Schulgesetz zu streichen.

In diesem drei Jahren ist einiges zu diesem Thema geschehen. Es ist nachfolgend dokumentiert.

In den nächsten Monaten soll im Hessischen Landtag die Novellierung des Hessischen Schulgesetzes durchgeführt werden. Der Hessische Kultusminister Holzapfel kündigte in der Frankfurter Rundschau zwar an, die umstrittene Passage des Paragraphen 2 des Hessischen Schulgesetzes zu ändern. Doch es zeigte sich, daß mit keiner Silbe, mit keinem Komma im nun vom Hessischen Kultusministerium vorgelegten Novellierungsvorschlag auf all die nachfolgend dokumentierten Kritiken eingegangen wird. Das sagt einiges aus über die Macht der Kirchen und die Person des Ministers.

Minister Holzapfel lehnte übrigens auch ausdrücklich eine gemeinsame Diskussion mit der GEW-Hessen ab, wenn er nicht bestimmen könne, wer - genauer wer **nicht** - für die GEW-Hessen auf einem solchen Posium sitzen dürfe. Ausdrücklich begründete er auch schriftlich dem Bundesvorsitzenden der GEW, warum er Briefe eines bestimmten GEW Kollegen nicht beantwortet habe und auch in Zukunft nicht zu benatworten gedenke. Das ist der Grund, warum in dieser Dokumentation zwar Briefe an den Minister Holzapfel, nicht aber seine Antworten enthalten sind.

Angesichts des sogenannten "Kruzifix-Urteils" in Bayern, der heftigen Debatte um den Ethik-Unterricht und das neue Brandenburgische Schulgesetz soll die nachfolgende Dokumentation ein Beitrag zur Fortsetzung der Diskussion über die Privilegierung des Christentums sein.

Benjamin Ortmeyer

18.November 1996

Auszug aus dem Hessischen Schulgesetz

ERSTER TEIL

Recht auf schulische Bildung und Auftrag der Schule

§ 1

Recht auf schulische Bildung

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Bildung. Dieses Recht wird durch ein Schulwesen gewährleistet, das nach Maßgabe dieses Gesetzes einzurichten und zu unterhalten ist. Aus diesem Recht auf schulische Bildung ergeben sich einzelne Ansprüche, wenn sie nach Voraussetzungen und Inhalt in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes bestimmt sind.

(2) Für die Aufnahme in eine Schule dürfen weder Geschlecht, Herkunftsland oder Religionsbekenntnis noch die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der Eltern bestimmend sein.

§ 2

Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schulen im Lande Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf humanistischer und christlicher Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, daß die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.

(2) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen die Grundrechte für sich und andere wirksam werden zu lassen, eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen,

staatsbürgerliche Verantwortung zu übernehmen und sowohl durch individuelles Handeln als auch durch die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen mit anderen zur demokratischen Gestaltung des Staates und einer gerechten und freien Gesellschaft beizutragen,

die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten, die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten, die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren,

andere Kulturen zu verstehen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten,

ihre Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensbedingungen zu begreifen und wahrzunehmen,

ihr zukünftiges privates, berufliches und öffentliches Leben auszufüllen, bei fortschreitender Veränderung wachsende Anforderungen zu bewältigen und die Freizeit sinnvoll zu nutzen.

(3) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern die dem Bildungs- und Erziehungsauftrag entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Werthaltungen vermitteln. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen,

sowohl den Willen, für sich und andere zu lernen und Leistungen zu erbringen, als auch die Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zum sozialen Handeln zu entwickeln,

Konflikte vernünftig und friedlich zu lösen, aber auch Konflikte zu ertragen, sich Informationen zu verschaffen, sich ihrer kritisch zu bedienen, um sich eine eigenständige Meinung zu bilden und sich mit den Auffassungen anderer unvoreingenommen auseinanderzusetzen zu können,

ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten zu entfalten und

Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln.

(4) Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler darauf vorbereiten, ihre Aufgaben als Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Gemeinschaft wahrzunehmen.

§ 3

Grundsätze für die Verwirklichung

(1) Die Schule achtet die Freiheit der Religion, der Weltanschauung, des Glaubens und des Gewissens sowie das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder und nimmt Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender.

(2) Um dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern Rechnung zu tragen, ist darauf hinzuwirken, daß Ausschüsse, Beiräte, Kommissionen, sonstige Gremien und Kollegialorgane, die auf Grund dieses Gesetzes zu bilden sind, paritätisch besetzt werden. Das Nähere wird in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt.

(3) Die Schule darf keine Schülerin und keinen Schüler wegen des Geschlechts, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, des Glaubens und der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligen oder bevorzugen.

Auszug aus der Verfassung des Landes Hessen

V. Erziehung und Schule

Artikel 55

Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern. Dieses Recht kann nur durch Richterspruch nach Maßgabe der Gesetze entzogen werden.

Artikel 56

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Schulwesen ist Sache des Staates. Die Schulaufsicht wird hauptamtlich durch Fachkräfte ausgeübt.

(2) An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).

(3) Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.

(4) Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verant-

wortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.

(5) Der Geschichtsunterricht muß auf getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit gerichtet sein. Dabei sind in den Vordergrund zu stellen die großen Wohltäter der Menschheit, die Entwicklung von Staat, Wirtschaft, Zivilisation und Kultur, nicht aber Feldherren, Kriege und Schlachten. Nicht zu dulden sind Auffassungen, welche die Grundlagen des demokratischen Staates gefährden.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.

(7) Das Nähere regelt das Gesetz. Es muß Vorkehrungen dagegen treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erzogen haben wollen.

Hessische Verfassung

Ausgewählte Landesgesetze von Hessen, Stand: 1. Februar 1992

Herausgegeben aufgrund der Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts von Prof. Dr. Friedrich von Zezschwitz, Justus-Liebig-Universität Gießen

GVBl. 1946, S. 229, Verfassung des Landes Hessen, 107. Erg. Lfg. S. 7 - 8

Erster Hauptteil: Die Rechte des Menschen

Eine unhaltbare Grundlage des neuen Hessischen Schulgesetzes:

Die Privilegierung der christlichen Religion

Von Benjamin Ortmeier

Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung kennen KEINE privilegierte Nennung einer Religion, der christlichen etwa.

Nun tritt ein neues Schulgesetz in Hessen zu Beginn des Schuljahres 1993/94 in Kraft. Es wäre zu hoffen gewesen, daß angesichts der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung eine grundsätzliche Gleichberechtigung der Religionen zementiert worden wäre (wie es etwa selbst von Angeordneten der GRÜNEN in Hessen seit Jahren immer wieder gefordert wird).

Was aber geschieht?

Im Gegensatz zum Grundgesetz und der Hessischen Verfassung (in beiden Dokumenten gibt es keine privilegierte Nennung der christlichen Religion — sicherlich mit ein Ergebnis der Tatsache, daß angesichts des Völkermordes auch an den deutschen Juden die ganze Welt 1949 auf die Schaffung des Grundgesetzes schaute —) benennt nun die Einleitung in § 2 des neuen Hessischen Schulgesetzes den

„gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf humanistischen und christlichen Traditionen beruht“.

Weiter heißt es in § 2,1, daß die Aufgabe gestellt wird, daß Schülerinnen und Schüler die „christlichen und humanistischen Traditionen erfahren“.

Einmal abgesehen von der berechtigten oder unberechtigten Aneinanderreihung von „christlich und humanistisch“ (hier wäre ein Feld für Semantiker, die über das Wörtchen „und“ gemäß den Gesetzen der sprachlichen Logik einiges ausführen könnten) muß eindeutig festgestellt werden:

Die genannten und zitierten Passagen aus § 2 widersprechen dem ganzen Ansatz und Wortlaut des Grundgesetz, speziell auch § 56 der Hessischen Verfassung und zudem auch anderen Passagen des neuen Hessischen Schulgesetzes.

Aktuelle und prinzipielle Bedeutung

Dies alles ist keine Kleinigkeit, über die man mit eleganter Handbewegung und flottem Spruch auf der Lippe hinweggehen kann — gar unter Hinweis auf andere ältere Passagen von 1961 etc, von wo ähnliches übernommen sei (Zurück zu den 60er Jahren?). Es geht um nichts mehr oder weniger als um die Idee der Gleichberechtigung der verschiedenen Religionen. Die Gleichberechtigung der Religionen würde bedeuten, daß konkret auch die humanistischen Traditionen der jüdischen Religion und Kultur, bzw. die humanistischen Werte der islamischen Religion und Kultur betont und benannt werden müßten. Denn die privilegierte Benennung einer, der christli-

chen Religion im Zusammenhang mit positiven Traditionen, humanistischen und ethnischen Grundsätzen und Werten enthält indirekt die reale Möglichkeit der Abwertung der anderen Religionen.

Um es ganz praktisch zu machen: Stellen wir uns vor, im Schulgesetz stünde: „humanistische und jüdische Tradition“! Sofort käme die berechtigte Frage, warum hier nicht die christliche Religion benannt sei.

Oder es stünde im Schulgesetz „humanistische und islamische Tradition“. Klar wäre es zwingend zu fragen, warum hier nur die islamische Religion benannt wird.

Und vergessen wir nicht: Einige wird es geben, die das „alttestamentarisch-jüdische“ als NICHT humanistisch bezeichnen würden ...und es gäbe sicherlich viele, die humanistische Traditionen des Islams direkt bestreiten würden.

Wie man es auch dreht und wendet, die privilegierte Benennung der christlichen Religion im neuen Hessischen Schulgesetz ist unhaltbar.

Die Befürworter des neuen hessischen Schulgesetzes können in der Debatte kein einziges sachliches Argument für diese letztlich die anderen Religionen diskriminierende Passage vorbringen, sondern flüchten sich in Ausreden, versuchen das Problem zu bagatellisieren, verweisen auf andere ebenso schlechte Passagen in alten Gesetzen oder Gesetzesentwürfen oder greifen gar zur persönlichen Diffamierung der Kritiker, wenn sie merken, daß ihre Ausflüchte ganz und gar nicht ziehen. Das ist traurig, aber wahr.

Angesichts der antisemitischen Ausschreitungen und der Mordanschläge, Überfälle und ständigen Pöbeleien, denen gerade auch die Schülerinnen und Schüler und Eltern aus dem islamischen Kulturkreis ausgesetzt sind, ist die oben kritisierte Passage im hessischen Schulgesetz nicht nur extrem unsensibel, sondern ein falsches Zugeständnis an reaktionäre abendländisch-christliche Kräfte, die Intoleranz gegenüber Angehörigen anderer Religionen direkt und indirekt fördert.

Diese Passage ist auch eine Provokation insofern, als sie im direkten Gegensatz zu anderen Teilen des Schulgesetzes steht, in dem von der Gleichberechtigung der Religionen und Kulturkreisen ausgegangen wird.

Selbstkritisch müssen auch die gegen Nationalismus, Rassismus und religiöse Exklusivität angehenden Kolleginnen und Kollegen feststellen, daß gegen diese Passage sehr spät erst Front gemacht wurde und wird. Aber besser spät als gar nicht. ●

Die Brücke 73, Ausgabe September 1993

Auch erschienen in: Hessische Lehrerzeitung 10-11/1993

**Antrag von Benjamin Ortmeyer vom 11.10.1993
an die Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen**

Die Landesdelegiertenversammlung möge beschließen:

Aus dem Hessischen Schulgesetz ist die privilegierte Nennung der christlichen Religion ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die privilegierte Benennung der christlichen Tradition widerspricht der Hessischen Verfassung und dem Grundgesetz.

Die Benennung der humanistischen Tradition genügt und bezieht die humanistischen Traditionen aller existierenden Religionen ein.

Der Versuch einer Aufzählung einzelner Religionen oder gar die Benennung nur von einer oder zwei Religionen führt zur Abwertung anderer Religionen.

Vor dem Hintergrund des Völkermordes an der Jüdischen Bevölkerung Europas und der mörderischen Reduzierung der Jüdischen Gemeinde in Deutschland von 500 000 Personen auf ca 30 bis 40 000 Personen nach dem zweiten Weltkrieg, wird die Unhaltbarkeit der Benennung nur einer Religion, der christlichen Religion im Zusammenhang mit humanistischen Traditionen deutlich.

Zudem sei darauf verwiesen, daß in Hessen zwischen dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden und der Hessischen Landesregierung ein Staatsvertrag existiert.

Auch in Hinblick auf islamischen Schülerinnen und Schüler, die heute ein großen Teil der Schülerschaft darstellen, ist es falsch und provokativ nur die christliche Tradition zu benennen.

Benjamin Ortmeyer

**Antrag von der GEW Frankfurt am Main
erneut gestellt am 26.9.1996**

Auszüge aus der Rede von Benjamin Ortmeier auf der Landesdelegiertenversammlung der GEW Hessen 1993

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

herzlichen Dank an das Präsidium, das es ermöglicht hat, daß ich außerhalb der Tagesordnung meinen Protest gegen die beleidigende und diskriminierenden Passagen im neuen Hessischen Schulgesetz vortragen kann.

Der Brief des Herrn Netivi an den Hessischen Kultusminister liegt Euch vor, die HLZ hat ja schon in einem Artikel in Grundzügen angerissen, warum es ein Schlag ins Gesicht für nicht-christliche Eltern, Schülerinnen und Schüler, aber auch Lehrerinnen und Lehrer ist, wie hier eine Religion, genauer eine TRADITION, nämlich die christliche Tradition privilegiert benannt wird.

Auf einer Tagung mit SV-Lehrern hat ein Funktionsträger aus dem Hause Holzapfel dreist behauptet, im Grundgesetz und der Hessischen Verfassung wäre dies ebenso. Diese Unwahrheit hat mich tief empört. Ich habe für alle Fälle die Verfassung dabei!!

Denn aus gutem Grund gibt es nicht eine einzige Erwähnung des "christlichen" im Grundgesetz und in der Hessischen Verfassung schon gar nicht.

Diese Formulierung des neuen Hessischen Schulgesetzes ist ein Schlag ins Gesicht gegen die in Deutschland tief verwurzelte jüdisch-humanistische Tradition etwa eines Martin Buber, um hier einen Namen zu nennen.

Soll nun festgeschrieben werden, was der Völkermord der Nazi-Henker vollbracht hat, nämlich die massive Reduzierung der humanistischen jüdischen Tradition in Deutschland?

Ich hatte Gelegenheit persönlich mitzuerleben, welche Wirkung diese Passagen auf überlebende des Holocaust, in Frankfurt lebende Mitglieder der Jüdischen Gemeinde hatte, als diese Fragen diskutiert wurde; ich weiß nicht, ob ich es schaffe, ein Bruchteil der Empörung wiederzugeben, die vorherrschend war.

Herr Netivi faßte in seinen Brief an Herrn Holzapfel in sehr höfliche Worte, was die große Mehrheit der Anwesenden auf dieser Versammlung im Jüdischen Museum dachte: Beleidigend und diskriminierend! Und Herr Netivi sagte unter anderem, ich schreibe diesen Brief an den Minister für meine Enkel, die als jüdisches Kinder hier in die Schule gehen sollen ohne von vornherein per Gesetz in eine Außenseiterecke gestellt zu werden!

Macht Euch doch bitte einmal klar, was da in diesem Gesetz festgeschrieben wird! Und die Verteidiger dieser Passagen, das würde in einer Diskussion viel klarer werden, haben wirklich kein einziges Argument, außer...1961 gab es schon mal eine ähnliche Passage!

Soll das wirklich wahr sein, .. in den 90er Jahren angesichts wachsendem Nationalismus, Rassismus und Antisemitismus zurück zur reaktionären Grundkonzeption der 60er Jahre? Zurück zu den Formulierungen eines Gauweilers, der laut Frankfurter Rundschau vor 2 Wochen die angeblich zu hohe Zahl nichtchristlicher Schülerinnen und Schüler in Bayern wie Schönhuber damit kommentierte, daß unserer deutsche Tradition eben christlich wäre und dies wäre nun gefährdet?

Liebe Kolleginnen und Kollegen, es geht darum vor allem in der Öffentlichkeit die Solidarität als GEW mit dem Verband der Jüdischen Gemeinden in Hessen in dieser Frage deutlich zu demonstrieren. Es geht nicht an zu sagen :

Das ist Sache der Jüdischen Gemeinden, die sollen protestieren, dann schauen wir, was wir machen.

Genau umgekehrt ist es richtig:

Jede Diskriminierung und Beleidigung der Interessen der Mitglieder der Jüdischen Gemeinden muß die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hessen als Schlag gegen sich selber, gegen selbstverständliche demokratische Grundlagen unserer Arbeit begreifen.

Was ist das für eine Situation, in der ich auf die Frage von Vertretern der Jüdische Gemeinde, ob die GEW den gegen diese Formulierung "christliche Tradition" auf die Barrikaden gehen wird, antworten muß: Ich weiß es nicht so genau?

Ich kann Euch sagen, daß dies eine unhaltbare Situation ist, die mit ihre Ursache darin hat, daß diesem gesamten Themenfeld innerhalb der hessischen GEW, ob Frankfurt, Nord oder Süd-Hessen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Wieso ist es möglich, daß zwar regelmäßig Gespräche der GEW-Spitze mit der evangelischen und katholischen Kirche alle 6 Monate stattfinden, nicht aber mit dem Landesverband Hessen der Jüdischen Gemeinden?

Diese , wie soll ich sagen, "lässige" und eingefahrene Haltung zeigt, wie weit bestimmte Strukturen dieser Gesellschaft, schlimme Strukturen bis in die GEW hineinwirken. Von dieser Stelle aus möchte ich betonen, daß bei regelmäßigen Gesprächen sicherlich auch im Vorfeld solche Skandale, wie sie nun der hessische Kultusminister Holzapfel mit dieser Passage im neuen Hessischen Schulgesetz produziert, hätten vermieden werden können.

Ich betone nochmals, es ist nicht in erster Linie Sache des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden, in dieser Frage aktiv zu werden, und dann möglicherweise allein im Regen zu stehen, weil selbst die GEW sie nicht unterstützt.

Es ist Sache der GEW-Hessen und hier dieser Landesdelegiertenkonferenz, sich vor allem öffentlichkeitswirksam und eindeutig von dieser diskriminierenden Passage zu distanzieren und dagegen zu protestieren.

Diese Auseinandersetzung sollte zudem vor allem zum Anlaß genommen werden, tiefgehend und selbstkritisch den gesamten Themenbereich innerhalb der GEW zu diskutieren. Der heutige Protest gegen die beleidigende Passage soll der Beginn, nicht der Abschluß einer tiefgehenden Diskussion werden.

Ich hoffe sehr, daß die anwesenden Delegierten einen Weg finden, trotz der gesamten angespannten Lage auf dieser Konferenz einen deutlichen Protest zu formulieren.

Vielen Dank.

**Kommentar zur Diskussion auf der Landesdelegierten-
versammlung der GEW Hessen vom 6.11.1993**

Hessisches Schulgesetz

Privilegierung der christlichen Religion im Schulgesetz

Kurz, aber spannend verlief die Diskussion über die privilegierte Benennung der christlichen Tradition im Hessischen Schulgesetz.

Weitgehend einig waren sich die Delegierten – auch mit ausdrücklicher Unterstützung der Personengruppe Ausländische Lehrerinnen und Lehrer – daß die im Schulgesetz gewählte Formulierung unhaltbar ist.

Die Vertreter der Kirchen und des konservativen Flügels des Hessischen Elternvereins hatten schon den Artikel in der letzten HLZ aufmerksam und ablehnend registriert. Klaus Müller wurde sogar vorgeworfen, eine „Antikirchenkampagne“ zu planen, wogegen er sich energisch wahrte.

Der vom BV-Frankfurt übernommene Antrag des Kollegen Benjamin Ortmeier wurde auf Vorschlag von Klaus Müller zur weiteren Bearbeitung „im Sinne dessen, was Benjamin Ortmeier hier beantragt hat“ (Klaus Müller), an den neu gewählten Landesvorstand überwiesen. Dies auch auf dem Hintergrund, daß nach Aussage von Klaus Müller der Hessische Kultusminister eine Arbeitsgruppe zu diesem Thema einrichten wolle, woran Kirchen, Jüdische Gemeinde, Gewerkschaften etc. beteiligt sein sollten.

Briefwechsel zwischen Elieser Netivi und dem Hessischen Kultusminister

Frankfurt/M, 12.10.93

An den
Hessischen Kultusminister,
65185 Wiesbaden
Luisenplatz.

Sehr geehrter Herr Minister,

Bei einem Treffen der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Frankfurt am 29. September 1939 wurde das neue Schulgesetz vom 30.6.92, gültig ab 1.9.93., zur Verfassung des Landes Hessen (1946), Abschnitt V "Erziehung und Schule" zur Diskussion gestellt.

In § 2 "Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule" findet sich folgende Formulierung:

- 1) Die Schulen im Lande Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen nach Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf humanistischer und christlicher Tradition beruht.

Die Schulen sollen... (2) ... befähigen... die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren...

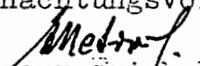
Ich finde diese Sätze zumindest erstaunlich mit ihrer zweimaligen Betonung der christlichen Tradition, so, als ob Humanismus nicht auch mit anderen Religionen, z.B. der jüdischen oder auch der islamischen, vereinbar wäre. Ich, als Jude, der im Jahr 1934 Deutschland verlassen musste und einen Grossteil seiner Familie (auch Eltern) im Holocaust verlor, finde diese Formulierung beleidigend und diskriminierend; sollte ihr Verfasser nur von Erasmus von Rotterdam, aber niemals etwas von Spinoza gehört haben?

Ich möchte vorschlagen:

entweder die Erwähnung jeglicher Religion aus dem Text herauszunehmen,
oder - wenn man glaubt, diesen Faktor erwähnen zu müssen - von einer "humanistischen und religiös-ethischen Tradition" zu sprechen.

Ich wäre Ihnen dankbar, Ihre Stellungnahme zu erhalten (bin allerdings vom 16.10. bis 22.11.93 in Israel).

Hochachtungsvoll,


Elieser Erich Netivi

LETTER
DES MINISTERBÜROS



HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Hess. Kultusministerium · Postfach 3160 · D-6200 Wiesbaden

Herrn
Elieser Erich Netivi

Durchwahl 368
Datum

- 20 03
04. Januar 1994

Sehr geehrter Herr Netivi,

Herr Kultusminister Holzapfel hat mich gebeten Ihnen für Ihr Schreiben vom 12. Oktober 1993 und das darin zum Ausdruck kommende Interesse für das Hessische Schulgesetz herzlich zu danken. Wie am Telefon bereits kurz besprochen, will ich versuchen, Ihnen die Formulierung des den § 2 des Schulgesetzes tragenden Gedanken schriftlich deutlich zu machen.

Ihre Reaktion auf die Formulierung des Schulgesetzes ist vor dem Hintergrund Ihres persönlichen Lebens nachvollziehbar, wenn man die Passagen des Gesetzes so versteht, als enthielten sie ein an die Schulen gerichtetes Gebot, den jüdischen Anteil an Kultur und Geschichte Deutschlands und Europas zu negieren. Der Kontext, in dem die Passagen stehen, und ihre historische Entwicklung machen aber deutlich, daß ein solches Verständnis nur ein Mißverständnis sein kann; das Gesetz regelt nicht das Verhältnis des Humanismus zum Christentum unter Ausschluß anderer Religionen, sondern es bestimmt den Standort der Schule als Produkt abendländischer Kultur und der sie prägenden Traditionen. Schon der Begriff "Tradition" verbietet es, die hier gemeinte christliche - neben der humanistischen - Prägung der Kulturtradition der christlichen Religion gleichzustellen. Ebenso ist es selbstver-

ständig, daß auf diese wesentlichen Ausprägungen europäischer und deutscher Kulturtradition vielfältige Einflüsse eingewirkt haben und die jüdischen Anteile beispielsweise an der Entwicklung des "aufgeklärten Humanismus" groß sind. Mit seiner Definition des Standortes der Schule erfaßt das Gesetz sie und grenzt sie nicht aus. Zur Verdeutlichung habe ich eine Kopie des Textes des § 2 des Schulgesetzes noch einmal beigefügt.

Die von Ihnen vorgetragenen Bedenken wären im Hinblick auf das früher geltende Hessische Schulverwaltungsgesetz eher nachvollziehbar gewesen; denn in dem früheren Gesetz war die Schule gehalten, die Schüler zu befähigen, nach ethischen Grundsätzen auf der Grundlage der christlichen und humanistischen Tradition zu handeln. Danach hätte das jüdische Kind angehalten werden können in der Schule seine individuelle ethische Handlungskompetenz auf christlicher Grundlage zu entwickeln.

Bedenken von Rechtswissenschaftlern bei der Diskussion des Entwurfs des Hessischen Schulgesetzes führten im Gesetzgebungsverfahren zur Modifikation des früheren Erziehungsauftrages der Schulen und zur Formulierung der jetzt im Gesetz enthaltenden Passagen mit der deutlichen Trennung zwischen dem Herkommen der Schule aus einer christlichen und humanistischen Tradition und dem Auftrag, gegenwärtiges und künftiges Handeln nach ethischen Grundsätzen auszurichten. Der Erziehungsauftrag der Schulen steht unter drei in einem unlösbaren Gestaltungszusammenhang stehenden Aspekten:

- a. Die Grundlage des Erziehungsauftrages der Schule wird in das Gesetz aufgenommen.
- b. Der Auftrag der Schule, ihren Schülerinnen und Schülern die Grundlage zu vermitteln, wird formuliert.
- c. Die Schule wird angehalten, die individuelle ethische Kompetenz der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln, ohne dabei an diese Grundlagen gebunden zu werden.

- a.) In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nicht konstitutiv, sondern wiedergebend festgestellt, daß der Schule der Erziehungsauftrag durch Artikel 56 der Verfassung des Landes Hessens vorgegeben ist und dieser seine Grundlage in der humanistischen und christlichen Tradition hat.
- b.) Die Schule hat nicht nur diese Grundlage, sondern sie ist auch gehalten, diese Grundlage den Schülerinnen und Schülern zu vermitteln, sie diese erfahren zu lassen, und zwar auch diejenigen, die in anderen kulturellen Traditionen stehen. Auch die Schule des religiös und weltanschaulich neutralen Staates kann voraussetzen, daß ihre Schülerinnen und Schüler sich mit den Grundlagen des Erziehungsauftrages, der ihnen gilt, auseinandersetzen. Nur das gemeinsame Wissen um diese Grundlage ermöglicht eine gemeinsame Erziehung und die soziale Integration. Die Schule darf sich angesichts der Pluralität der Wertorientierungen nicht in die geschichtslose Beliebigkeit zurückziehen.
- c.) Die Aufgabe der Schule, zu ethischem Handeln zu befähigen, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Dabei hat die Schule die Vielfalt der auch durch unterschiedliche kulturelle Traditionen begründete Wertorientierungen zu achten. Dies gibt bereits das Toleranzgebot des Artikels 56 Abs. 3 der Hessischen Verfassung vor, der insoweit mit dem Gebot des § 2 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes korrespondiert, andere Kulturen zu verstehen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen.

Ich hoffe, daß aus dem Kontext, in dem die inkriminierten Passagen des Gesetzes stehen, und aus der historischen Betrachtung sich ergibt, daß die Vorwürfe gegen das Schulgesetz in der von Ihnen formulierten Form nicht gerechtfertigt sind.

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Marg)

Herrn Leiter des Ministerbürod des
Hessischen Kultusministers Dr. Marg
62 Wiesbaden
Postfach 3160

7. März 1994

Sehr geehrter Herr Dr. Marg,

Ihren Brief vom 4. Januar 1994 habe ich erhalten und gelesen, aber der Sinn Ihres Briefes empfinde ich als ziemlich unklar.

Was Sie da schreiben unterstellt, daß bei einer Streichung der privilegierten Nennung der "christlichen Tradition" eine "geschichtslose Beliebigkeit" entsteht.

Das ist eine falsche Kritik an der Hessischen Verfassung, die ja ohne das Wort "christliche Tradition" ausgekommen ist, wenn es im § 56 um den "Standort der Schule" geht.

Daß es früher noch schlimmere Passagen in anderen Verwaltungsgesetzen gab, und die neue Fassung schon eine "Verbesserung" ist, das mag alles sein. Es ändert aber nichts daran, daß das neue Hessische Schulgesetz ein Rückschritt gegenüber der Hessischen Verfassung ist.

Mit freundlichen Grüßen

B. Metzger

✓ Abschrift an GEW

»Briefwechsel« zwischen Benjamin Ortmeier und dem Hessischen Kultusminister

Benjamin Ortmeier, Danneckerstr.4, 60594 Frankfurt/M, Tel:61 42 91

Herrn Minister Holzapfel
Hessisches Kultusministerium
Luisenplatz 10
65 185 Wiesbaden

7.12.93

Sehr geehrte Herr Minister Holzapfel,

Sie sprachen mich auf Bitte von Herrn Romberg bei der Feierlichkeit "150 Jahre Bestehen der jüdischen Loge" an und wir tauschten kurz unserer gegensätzlichen Meinungen zum Vorspann des neuen Hessischen Schulgesetzes, die Nennung des "christlichen", aus. Ich habe Ihre Äußerung so verstanden, daß Sie an einer ausführlichen Diskussion mit mir und anderen interessiert sind.

Auf der großen Diskussions-Veranstaltung in den Räumen der Jüdischen Gemeinde zu Beginn dieses Monats wurde ja dieses Thema angeschnitten.

Meine Kritik an der privilegierten Nennung der christlichen Tradition, die den Grundsatz der staatlichen Neutralität verletzt, haben Sie inhaltlich nicht aufgegriffen.

Statt sachlich etwas zu dieser doch gewiß sehr wichtigen Frage beizutragen (eine Tonbandabschrift Ihres Beitrags liegt mit im Moment nicht vor, aber es geht ja eh um den Sinn, nicht um das Wortwörtliche), haben Sie sich in den juristischen Bereich zurückgezogen und mich persönlich angegriffen: Es wäre "unfair", diese Passage im neuen Gesetz zu kritisieren, da ja ähnliche oder gleiche Formulierungen schon vorher in Kommentaren und Gesetzen aufzufinden seien.

Ich finde Ihre Art der Diskussion nicht souverän. Und ich finde diese Art auch unangemessen. Ihr sehr richtiger und von mir unterstützte Ansatz der "Öffnung der Schule" setzt doch gerade auch öffentliche inhaltliche Diskussionen voraus, ...auch wenn es um Kritik an Ihnen oder Ihrem Ministerium geht.

Daß sich juristisch und formal auseinandergesetzt wird, ist nie zu vermeiden. Aber die Hauptsache muß doch die inhaltliche Diskussion sein. Und da sollten Sie sich doch über Kritik und öffentliche Diskussion freuen

Ich weise Ihren Vorwurf der "Unfairniß" auch formal zurück:

1. Das neue Hessische Schulgesetz hat keinen direkten Vorläufer. Es faßte eine Reihe von Erlassen und Gesetzen sowie Verordnungen zusammen.

2. Einer dieser vielen Bestandteile war das Schulverwaltungsgesetz vom 28.6.61, in dem noch in Übereinstimmung mit dem Gebot der Neutralität des Staates in weltanschaulichen und religiösen Fragen die Hessische Verfassung, insbesondere § 56 ernst genommen und keine Erwähnung des "christlichen" enthalten war.

Erst am 4.4.1978 taucht hier die "christliche Tradition" (also vor über 15 Jahren) auf.

3. Ihr Vorwurf ich hätte doch 1978 protestieren sollen, lenkt völlig ab. Gerne gebe ich selbstkritisch zu, daß ich die Änderung dieses Gesetz 1978 nicht genau beachtet habe.

4. Gänzlich verfehlt ist jedoch Ihr Versuch, die Passage im neuen Hessischen Schulgesetz indirekt auf diese vor 15 Jahre zurückliegende Formulierung zurückzuführen. Sie hatten die volle Möglichkeit, hier entsprechend den Formulierungen der Hessischen Verfassung zu entscheiden und wie in anderen Fällen auch, alte, verstaubte und sachlich falsche Formulierungen aus Gesetzen, Verordnungen etc herauszunehmen, genauer einen solchen verbesserten Entwurf dem Hessischen Landtag zur Abstimmung vorzulegen.

5. Daß Sie sich dennoch bewußt für die alte und falsche Formulierung entschieden haben, wiegt aus meiner Sicht um so schwere, da 1981 bereits der Juristentag einen ENTWURF -- in zwei Alternativen -- vorgelegt hat, den Sie ja gewiß kennen. Dort ist mit keinem Wort von "christlich" die Rede. Und das war kein Zufall, sondern ergab sich aus der Notwendigkeit der staatlichen Neutralität.

Das zeigt, daß Ihre Übernahme der Passage von 1978 weder zwingend war noch der vorherrschenden Position selbst der Zeitspanne um 1981 entsprach, wie der Entwurf des Juristentages 1981 beweist.

Das CREDO der Schulrechtskunde (etwa Hans Heckel und Hermann Avenarius) ist je gerade die Feststellung, daß die Schule **"weltanschaulich und parteipolitisch neutral sein"** muß. (Siehe ebenda, S.43)

Anbei sende ich Ihnen Material zu dieser Frage und verweise auf die neue Nummer der Hessischen Lehrerzeitung.

Es würde mich freuen, wenn eine wirkliche Diskussion entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Aulge

Benjamin Ortmeier

Danneckerstraße 4
60594 Frankfurt am Main

Telefon (069) 61 42 91

Benjamin Ortmeier · Danneckerstraße 4 · D-60594 Frankfurt am Main

Hessisches Kultusministerium
Herrn Hartmnut Holzapfel
Postfach 31 60
65021 Wiesbaden

Frankfurt am Main, den 20.2.94

Sehr geehrer Herr Minister Holzapfel,

am 7.12.1993 schickte ich Ihnen einen Brief zum Thema Hessisches Schulgesetz. Leider habe ich bis heute von Ihnen keine Antwort erhalten. Da ich bis zum 10. März eine kleine Dokumentation für die GEW Hessen (Vorstandssitzung am 17. März 1994) zusammenstellen soll, würde ich Sie ganz herzlich bitten, meinen Brief bis zum 10. März zu beantworten.

Herr Dieter Wunder hat als Vorsitzender der GEW in dieser Frage bei allen Kultusministerien der Länder nach einer Positionsbestimmung angefragt und mir die Ergebnisse dieser Umfrage zukommen lassen. In Ergänzung zu meinem Brief vom 7.12.93 möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß selbst in Bayern das Wort "christlich" in entsprechenden Gesetzen NICHT vorkommt.

Auch BREMEN unterläßt jegliche privilegierte Nennung der christlichen Religion ganz bewußt und interessanter Weise auch viele der neuen Bundesländer.

Ich bitte Sie recht herzlich um Diskussionsbereitschaft. Meinen Brief vom Dezember 1993 lege ich als Kopie/Ausdruck nochmals bei.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Ortmeier

Briefwechsel zwischen Pfarrer Tankred Bühler und Benjamin Ortmeier

Tankred Bühler
Pfarrer

01.02.1994

Herrn
Benjamin Ortmeier
Daneckerstr. 4

60594 Frankfurt

Ihr 'Kampf' gegen die "Privilegierung der christlichen Religion"

Lieber Kollege Ortmeier,

seit einigen Wochen begegnet mir in verschiedenen Zusammenhängen Ihr Name als der eines aufrechten Streiters gegen die "Privilegierung der christlichen Religion" im neuen Hessischen Schulgesetz - und wohl auch generell.

Zunächst dachte ich: Na gut, auch solchermaßen engagierte Kollegen gibt es halt in der GEW. Sicher werden sich künftige VVs und Ausgaben der HLZ wieder wichtigeren Themen zuwenden. Nachsichtig gestimmt war ich auch durch Ihre begrüßenswerte Schrift über den Streik holländischer Arbeiter gegen die Judenpolitik der Nazis.

Aber nachdem Sie nun auch den ebh-elternbrief Nr. 40 (Januar 94) zur Veröffentlichung Ihres 'Anliegens' benutzen, möchte ich Ihnen doch meine Meinung dazu nicht länger vorenthalten:

1. Um einem vielleicht naheliegenden Mißverständnis gleich zu wehren: Auch ich plädiere nicht für eine "Privilegierung" der christlichen Religion im weltanschaulich neutralen Staat! Aber verhält sich nicht völlig ahistorisch, wer die zweitausendjährige jüdisch-christliche Prägung des Abendlandes und unserer Gesellschaft leugnet oder nicht einmal mehr erwähnt haben will?
2. Ist der Widerspruch zwischen humanistischer und christlicher Tradition, den Sie 'durchschimmern' lassen, tatsächlich durchgängig, und wie erklären Sie sich dann Männer (und Frauen) von Erasmus und Reuchlin über Melancthon bis Carl-Friedrich von Weizsäcker?
3. Wollen Sie tatsächlich leugnen, daß wichtige Inhalte von der amerikanischen Bill of Rights über Gedanken der Französischen Revolution bis zur Weimarer Verfassung und den Grundrechten im Bonner Grundgesetz ohne jüdisch-christliche Tradition gar nicht vorstellbar wären - ganz gleich, wie sehr manche Vertreter der Institution Kirche dies auch bekämpft haben mögen?

...

- 2 -

4. Ihre Behauptung, im Grundgesetz und in der Hessischen Verfassung gebe es "keine privilegierte Nennung der christlichen Religion", zeugt von sehr selektiver Wahrnehmung oder rechnet mit der Unkenntnis der Leser/innen.

Kennen Sie die Präambel des Grundgesetzes nicht? Ist Ihnen der Artikel ⁽⁷⁾ Absatz 3 unbekannt? Nach Artikel 7 ist der Religionsunterricht das einzig grundgesetzlich garantierte Schulfach, und 1949 war dabei ausschließlich der evangelische oder katholische Religionsunterricht im Blick. Keine Privilegierung?! Ich erspare mir eine genauere Exegese einzelner Grundrechte, die ohne jüdisch-christlicher Tradition ^{nicht} vorstellbar wären.

5. Bei anderer Gelegenheit haben Sie wohl auch durchblicken lassen, Ihr Kampf gegen die "Privilegierung der christlichen Tradition" geschehe auch im wohlverstandenen Interesse der jüdischen Minderheit in unserem Lande. Einmal abgesehen davon, daß dies sonst noch nirgendwo zu hören oder zu lesen war, - warum schämen Sie sich denn dann nicht, zumindest indirekt (".... einige wird es geben, die das 'Alttestamentarisch-Jüdische' als NICHT humanistisch bezeichnen würden ...") antisemitische Vorurteile zu transportieren? In der evangelischen (und auch katholischen) Kirche sind wir seit Jahren weitgehend sensibilisiert gegen diese unschöne 'Tradition' der Abwertung der hebräischen Bibel.

Wenn Sie dies alles nicht für "sachliche Argumente" halten, wie Sie am Schluß in selbstbewusster Vorwegnahme der selben anmerken, wenn Sie außerdem in schlichter Denkungsart ein Erinnern oder Anknüpfen an die eigene (auch religiöse!) Tradition automatisch für eine alle anderen Religionen "diskriminierende Passage" (sic!) erklären - stimmt es Sie denn dann überhaupt kein bißchen nachdenklich, daß Sie diesen Ihren Anti-Privilegierungs-Kampf weder in einem beliebigen islamischen Land noch in Israel führen könnten?

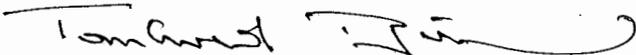
Übrigens - daß Sie das hier können, das hat nach meiner Überzeugung eine Menge mit unserer abendländisch-jüdisch-christlichen Geschichte zu tun.

Last but not least, lieber Kollege Ortmeier, ist das, was Sie in Sachen Hessisches Schulgesetz umtreibt, eigentlich wirklich das wichtigste Thema unserer Tage oder handelt es sich dabei nicht eher um einen absolut verzichtbaren und überdies kontra-produktiven 'Nebenkriegsschauplatz' (verzeihen Sie diese militärische Metapher)?

Ich bin seit über 20 Jahren Gewerkschaftsmitglied und seit etwa 10 Jahren im ebh (wie meine Frau übrigens auch). Ich würde gerne mit Ihnen gemeinsam gegen Sozialabbau, Bundeswehreinräte im Ausland, zunehmende Gewalt in der Gesellschaft - besonders gegen Ausländer, Flüchtlinge, Behinderte und Obdachlose - und auch alle Zeichen von Antisemitismus kämpfen. Und ich möchte mich überhaupt nicht gerne von Ihnen in eine (Verteidigungs-)Ecke mit dem Hessischen Elternverein und andere reaktionären Kräften drängen lassen, nur weil Sie Ihre recht geschichtslose Anti-Privilegierungs-Kampagne weiter betreiben.

Es wäre schön, wenn Sie Ihre Aktion noch einmal überdenken würden, und ich würde mich auch über eine Reaktion auf meinen Brief freuen.

Mit kollegialen Grüßen



PS: Im Freundeskreis habe ich auch schon einmal im Spaß geäußert, ich hoffte, daß nicht Ihr nächster Schritt die Forderung nach Abschaffung aller christlichen Feiertage (unstreitig ein 'weiteres' Privileg der christlichen Religion!) und möglicherweise auch des Sonntags sei. Konsequenz wäre das ja wohl - oder?

Benjamin Ortmeier

Danneckerstraße 4
60594 Frankfurt am Main

Telefon (069) 61 42 91

Benjamin Ortmeier · Danneckerstraße 4 · D-60594 Frankfurt am Main

Herrn Pfarrer Tankred Bühler

Frankfurt am Main, den 6. März 1994

Sehr geehrter Herr Bühler,

Ihren Brief vom 1.2.1994 habe ich erhalten.

Es ist erfreulich, daß Sie zunächst in Ihrem Brief für die in der Verfassung vorgeschriebene Neutralität des Staates eintreten. Weniger erfreulich, ja höchst unerfreulich sind jedoch die Methoden und Inhalte Ihrer Argumentation.

1. Die Methode, aus "christlichen Traditionen" einfach "jüdische-christliche Prägung des Abendlandes"

zu machen, so unter der Hand das Thema zu wechseln und so zu tun, als ob "christliche Tradition" sozusagen automatisch auch "jüdische Tradition" enthalte - das ist schon unverfroren. Wie soll man diskutieren, wenn derart gleich zu Beginn verdreht, ja verfälscht wird? Die Debatte geht um die Passage im Hessischen Schulgesetz, in der von "christlicher Tradition" die Rede ist. Das Begriffspaar "jüdisch-christlich" stand gar nicht zur Debatte.

Durch diesen sehr auffälligen Dreh versuchen Sie zu vertuschen, daß eben jüdische Traditionen im Hessischen Schulgesetz NICHT erwähnt sind.

In der Tat gab und gibt es aber in Deutschland jüdische Traditionen, jüdische Pädagogen, Philosophen und eine Tradition der jüdischen Schulen, die von den Nazi-Henkern von 1941 bis 1945 durch Massenmord ausgelöscht wurde.

Die christlichen Traditionen waren historisch gesehen in Deutschland in der Realität nicht in einer Symbiose mit der jüdischen Tradition, sondern standen insbesondere seit dem 4. Jahrhundert und verstärkt nach den mörderischen Kreuzzügen und den antisemitischen Traktaten von Martin Luther im ausgesprochenen Gegensatz zur jüdischen Tradition.

2. Demagogische Fragen

ohne jeden Bezug zu meinen Ausführungen helfen nicht weiter. Ihre in Punkt zwei und drei genannten Versuche, unwiderlegbare Tatsachenfeststellungen durch die Methode der Übertreibung zu entwerten, gehen ins Leere. Ich behaupte keinen **durchgängigen** Widerspruch zwischen christlicher und humanistischer Tradition. Eine Analyse zeigt jedoch, daß antihumanistische Traditionen die katholische und evangelische Kirche immer dann bestimmt haben, wenn antisemitische Hetze oder gar das Bündnis mit dem NS-Regime in den Vordergrund trat.

3. Im Grundgesetz gibt es das Wort CHRISTLICH bewußt nicht,

wie Sie sich auch drehen und wenden. Zitieren Sie doch, wenn meine Behauptung angeblich nicht stimmt, Artikel 7, Absatz 3 und die Präambel. Die Behauptung, daß 1949 nach dem Völkermord an der jüdischen Bevölkerung "ausschließlich der evangelische oder katholische Religionsunterricht im Blick" war, mag für Leute wie Sie stimmen. Das tut jedoch nichts zu Sache. Die Tatsache ist, daß das Wort "christlich" nicht erwähnt wird.

4. Die Bagatellisierung antisemitischer Traditionen in der evangelischen und katholischen Kirche

ist eine der Themen, die uns in den nächsten Jahren als Gewerkschafter weiterhin massiv beschäftigen muß. Es wäre schön, wenn "weitgehend sensibilisiert" worden wäre. Wissenschaftliche Studien über das Weiterleben antisemitischer Vorurteile in großen Teilen auch der christlichen Bevölkerung zeigen das Gegenteil. Zudem sprach ich sehr zurückhaltend von "einigen", die wie Herr Alt das "Alte Testament" als inhuman darstellen.

5. Eine typisch antisemitische Stereotype

ist es zudem, daß Sie

* nach der verfälschenden Verschiebung der Debatte von "christlicher Tradition" auf "christlich-jüdischer Tradition" und

* nach der direkten Verkennung und Verleugnung, daß das Grundgesetz keine privilegierte Nennung des Wortes "christlich" kennt

* nun in mir gut bekannter Weise wiederum das Thema wechseln, und mit mir über die Lage in Israel diskutieren wollen.

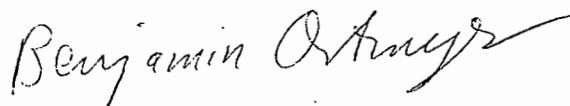
Ich bin für Israel nicht zuständig und schicke Ihren Brief an den israelischen Botschafter, der Ihnen möglicherweise Auskunft über die staatlich vorgesehene Regelung für jüdische, christliche und moslemische Kinder in Israel geben wird.

Innerhalb der Jüdischen Gemeinde Frankfurts wird im Gegensatz zu Ihrem Kenntnisstand über die Privilegierung der christlichen Tradition diskutiert. Herr Prof.Dr. Micha Brumlik hat dazu schriftlich und ganz und gar nicht in Ihrem Sinne Stellung bezogen. Sie werden also noch mehr als bisher Gelegenheit haben, stereotyp auf Israel zu verweisen, wenn über Fehler und Ungerechtigkeiten gegenüber der jüdischen Minderheit in der Bundesrepublik verwiesen wird.

Auf ähnlichem Niveau liegt auch Ihr "Witz", daß alle Feiertage, ja sogar der Sonntag abgeschafft werden soll. Sie wissen sehr genau, daß es um die Achtung der Feiertag der jüdischen und moslemischen Religionsgemeinschaft geht. Und da gibt es auch im Schulalltag keinesfalls nur erfreuliches zu berichten

Aber ich bin sicher, daß Sie noch primitivere "Witze" in Ihrem "Freundeskreis" auf Lager haben.

In der Hoffnung, mit dieser Antwort auf Ihren Brief die Diskussion in der GEW und darüberhinaus weiterführen zu können,



(Benjamin Ortmeier)

Tankred Bühler
Pfarrer

12.04.1994

Herrn
Benjamin Ortmeier
Danecker Str. 4

60594 Frankfurt

Lieber Kollege Ortmeier,

ich bleibe bei dieser Anrede, obwohl mir Ihr Brief vom 6. März diesen wichtigen Minimalkonsens der Anrede unter Gewerkschaftsmitgliedern schon schwer macht, denn als ich am 1. Februar schloß, : "... ich würde mich auch über eine Reaktion auf meinen Brief freuen", hatte ich nicht mit einer solchen beleidigten - und stellenweise beleidigenden - Revanche gerechnet. Ich frage mich daher auch, ob Ihre "Hoffnung, mit dieser Antwort ... die Diskussion in der GEW und darüber hinaus weiterführen zu können" ernst oder ironisch gemeint war?!

Nach wiederholter Lektüre Ihrer Antwort fühlte ich mich an das Sprichwort erinnert: 'Der getroffene Hund bellt' - würde er auch beißen, wenn man ihn ließe?

Nun gut, zumindest teilweise habe ich Ihnen dazu wohl mit polemischen Formulierungen in meinem Brief die 'Vorlage' geliefert, aber immerhin habe ich zunächst einmal Ihr Engagement in Sachen 'Streik in Holland' anerkannt und am Schluß meines Briefes unterstellt, wir könnten in vielen wichtigen Bereichen auch gemeinsam gegen hoch gefährliche Tendenzen in unserem Land streiten. Nach Lübeck ist dies aktueller denn je!

Ich möchte mir jedenfalls weder die schlimmen Elaborate über die Juden von Martin Luther noch das von historisch-kritischem Fachwissen nahezu ungetrübte Heftchen von Franz Alt (dem ich meine Meinung dazu mitgeteilt habe) zurechnen lassen.

Aber selbst, wenn Sie sich über meinen Brief genauso geärgert haben wie ich mich über Ihre Äußerungen, spricht Ihre Reaktion doch für sich. Ich zitiere ohne den Anspruch auf Vollständigkeit:

"unter der Hand das Thema wechseln", "unverfroren", "verdreht", "verfälscht", "auffälliger Dreh", "wie Sie sich auch drehen und wenden", "für Leute wie Sie" (Kennen wir uns eigentlich nach einem Brief schon so gut?!), "Sie werden also noch mehr als bisher (sic!) Gelegenheit haben, stereotyp auf Israel zu verweisen ...", "auf ähnlichem Niveau liegt auch Ihr "Witz", "aber ich bin sicher, daß Sie noch primitivere "Witze" in Ihrem Freundeskreis (sic!) auf Lager haben."

...

- 2 -

Daß Sie gleich den israelischen Botschafter mit unserer Auseinandersetzung belästigen wundert mich ein wenig, denn bislang war ich eigentlich der altmodischen Ansicht, daß man persönliche Briefe nur mit Zustimmung des Verfassers weiterverbreitet. (An wie viele und welche Botschafter islamischer Staaten haben Sie sich eigentlich in diesem Zusammenhang gewandt?) Aber möglicherweise wird er Ihnen ja - falls er überhaupt antwortet - schlicht meine Behauptung bestätigen, daß es in Israel allgemein und in staatlichen israelischen Schulen insbesondere eine klare (und gewollte!) Privilegierung der jüdischen Religion gibt. Und das ist auch in Ordnung so!

Aus dieser Feststellung "eine typisch antisemitische Stereotype" zu konstruieren, ist schon böseartig.

Ähnliches gilt in unterschiedlich starker Ausprägung für alle Staaten mit islamischer Bevölkerungsmehrheit.

Und jeder Versuch, in diesen Ländern gegen eine Privilegierung der eigenen Religion zu kämpfen (wie Sie dies hier tun) würde auf völliges Unverständnis stossen und wäre zum Scheitern verurteilt. Nur dies habe ich behauptet!

Zum Inhaltlichen nur noch einige wenige Klarstellungen:

1. 2000 Jahre Geschichte des Christentums sind natürlich über weite Strecken hin kein Ruhmesblatt, sondern eine Perversion dessen, was der Jude Jesus von Nazareth gewollt hat. Um es noch deutlicher zu sagen: Als Christ und evangelischer Pfarrer habe ich keinerlei Anlaß, auf unzählige Kriege im Namen meiner Religion, auf Kreuzzüge, Hexenverbrennungen, kirchlich-sanktionierten Sklavenhandel und nicht zuletzt grausame Verfolgungen und Pogrome an den jüdischen Minderheiten von der Alten Kirche bis Auschwitz stolz zu sein.

Aber: In all diesen Jahrhunderten hat es - unterschiedlich stark ausgeprägt - auch die andere freiheitliche und menschenfreundliche, weil in der Tradition der Kult- und Sozialkritik der Propheten der hebräischen Bibel und der Bergpredigt Jesu stehende, Seite des Christentums gegeben.

Neben den 'Deutschen Christen' beispielsweise hat es auch einen Dietrich Bonhoeffer gegeben, der schon 1933 (!) geschrieben hat "nur wer für die Juden schreit, darf auch gregorianisch singen" und wenige Tage vor Kriegsende in Flossenbürg hingerichtet worden ist.

Auf solche Traditionen, die es immer gegeben hat, möchte ich mich beziehen, und in diesem Sinne wiederhole ich:

Es ist schlicht ahistorisch, deren Erwähnung im Hessischen Schulgesetz zu bekämpfen.

2. Daß es keine explizite privilegierte Nennung der christlichen Religion im Grundgesetz gibt, ist wohl wahr, und von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes auch so gewollt. Aber ich wiederhole: Was in der Präambel und in Artikel 7,3 steht, ist eine implizierte Privilegierung auf dem Hintergrund einer vielhundertjährigen christlich geprägten Geschichte. Lesen Sie einmal die Protokolle der Beratungen zu diesem Grundgesetz nach.

Übrigens - wenn Artikel 140 GG ausdrücklich den Sonntag schützt, wie interpretieren Sie dieses 'Privileg' weg?

Insofern war auch mein PS nicht als 'primitiver Witz' gemeint, sondern als konsequentes Weiterdenken Ihrer Argumente.

...

- 3 -

3. Für mich ist auch der Begriff "Jüdisch-christliche Prägung des Abendlandes" alles andere als ein demagogischer Trick! Natürlich haben Sie mit Ihren Vorwürfen an die Adresse der christlichen Kirchen weitgehend recht. Aber wir bemühen uns in der Tat in beiden Kirchen seit vielen Jahren, jede Form offenen oder verdeckten Antisemitismus' zu bekämpfen.

Ein Ergebnis meiner (und nicht nur meiner) Beschäftigung mit diesem Thema ist beispielsweise, immer stärker von jüdisch-christlicher Tradition zu sprechen und eine Mission unter Juden abzulehnen.

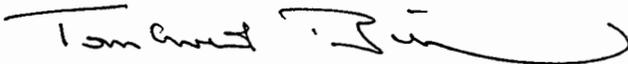
Denn ich habe gelernt: Judentum und Christentum verhalten sich zu einander wie Mutter und Tochter. Die Juden 'brauchen' uns Christen für ihren Glauben nicht; aber unser christlicher Glaube ist ohne die jüdische Tradition nicht denkbar. Petrus, Paulus, die anderen Apostel und Jesus selbst, waren gläubige Juden!

Dies ist jetzt stark verkürzt, aber ich möchte Sie sehr herzlich bitten, das Begriffspaar "jüdisch-christlich" nicht für einen miesen Trick zu halten. Ich hätte überhaupt nichts dagegen, dies auch in das Hessische Schulgesetz so aufzunehmen.

Vielleicht konnte ich ja an einem oder anderen Punkt doch noch einmal ein Nachdenken bewirken, denn unser erster 'Schlagabtausch' - ich habe Sie mit polemischen Formulierungen provoziert, Sie haben übertrieben scharf zurückgeholt - ist ja nicht ganz gelungen.

Sollten Sie mir daher in einer der Sache dienlichen Weise noch einmal antworten wollen, würde ich mich freuen; an einer Eskalation unserer Auseinandersetzung in der Form ist mir allerdings nicht gelegen - weder innerhalb der GEW noch darüber hinaus.

Mit freundlichen Grüßen



Benjamin Ortmeyer

Danneckerstraße 4
60594 Frankfurt am Main

Telefon (069) 614291

Benjamin Ortmeyer · Danneckerstraße 4 · D-60594 Frankfurt am Main

Herrn Pfarrer Tankred Bühler

Frankfurt am Main, den 18. April 1994

Sehr geehrter Herr Pfarre Bühler,

Ihren Brief vom 12.4.1994 habe ich erhalten.

1. Es geht mir in der Tat um die Diskussion in der GEW und darüberhinaus. Das ist der Grund, warum ich Ihnen überhaupt geschrieben habe und weiterschreibe. Es ist mir wichtig, dabei zu betonen, daß ich Sie weder persönlich kennen noch einen "vertraulichen" oder "persönlichen" Briefwechsel mit Ihnen führen werde oder geführt habe, wie sie völlig ungerechtfertigter Weise unterstellen. Briefe wie die Ihrigen erhalte ich eine ganze Reihe von mir völlig unbekanntem Menschen. Dort, wo sich eine Veröffentlichung lohnt, trete ich nach demokratischen Regeln und nicht nach feudalen Regeln in den öffentlichen Disput. Manchmal muß ich auch Strafanzeige stellen, manches muß ich einfach wegschmeißen. Übrigens habe ich nur an den israelischen Botschafter geschrieben, aus einer Reihe von Gründen. Ihre provokative faktische Gleichsetzung der Zustände in Israel und in den arabischen Staaten ist ein Thema für sich, auf das ich nicht eingehe, da ich es für eine antisemitische Stereotype halte, bei den Diskussionen über richtig und falsch gegenüber Juden in Deutschland auf Israel zu verweisen.

Auch ich habe kein Interesse, in der Form zu eskalieren. Es ist positiv, wenn Sie an einer Fortsetzung der Auseinandersetzung innerhalb und außerhalb der GEW Interesse haben.

2. Ihre Briefe fand ich und finde ich wegen Inhalt und Stil interessant. Daher freue ich mich, daß sich die GEW entschlossen hat, unseren Briefwechsel zu veröffentlichen. Mir ist bewußt, daß die "Mehrheit des deutschen Volkes" vermutlich Ihnen Recht geben wird. Ich bin es gewohnt auf Minderheitspositionen zu stehen.

3. Zur ersten Seite Ihres Briefes vom 12.4.94 muß ich bemerken, daß Sie sich als "Kenner" der antisemitischen Tradition der beiden Kirchen und ihrer Hauptvertreter ausgeben, aber damit im Grunde nichts zu tun haben wollen. Es ist für mich erstaunlich, mit welcher Ignoranz der Frage aus dem Weg gegangen wird, welche Tradition des Christentums in den letzten 1500 Jahren im Vordergrund stand: Die antisemitische oder die humanistische

Tradition. Auch Sie reden drum herum, um nicht zugeben zu müssen, was eindeutig wissenschaftlich bewiesen ist:

a. Die offizielle Kirche war eindeutig vorherrschend antisemitisch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein.

b. Die "Gläubigen" in ihrer Mehrheit, also die nichtoffizielle Kirche und Kirchengspitze war ebenfalls in ihrer Mehrheit in Deutschland mit antisemitisch, religiös gefärbten Vorurteilen ausgestattet

c. Die tolerante, humanistische Seite des "real existierenden" Christentums gab es immer, aber sie war in der Geschichte eindeutig die untergeordnete, sekundäre Seite, ihre Vertreter bildeten eine Minderheit.

4. Sie verwickeln sich in Widersprüche noch und noch, wenn Sie im Grunde genommen für das Gesetz vorschlagen, von "jüdisch-christlichen Prägung" des Abendlandes sprechen.

Da Sie ja Kritik an der Formulierung "Christlich" im Schulgesetz nicht akzeptieren, "jüdisch-christlich" aber akzeptieren würden, ergibt sich heraus logisch, daß Sie gar nicht verstehen, daß die "Mutter Judentum" von der angeblichen "Tochter Christentum" gar nicht als Tochter ausgeht.

Indem Sie zugeben, daß "jüdisch-christlich" im Schulgesetz Ihrer Meinung nach zulässig wäre, müssen Sie nach logisch Gesetzen zugeben, daß

a) entweder die Kritik an der einseitigen Benennung des Christentums richtig ist, bzw. jedenfalls seine Berechtigung hat

b) oder Sie stehen gar auf dem Standpunkt, daß es Jacke wie Hose sei, ob man von "christlich" oder "jüdisch-christlich" spricht.

In der nicht unberechtigten Hoffnung, daß Ihre und anderer Leute Versuche, den Stellenwert der Debatte lächerlich zu machen, mißglückt sind und eine seriöse Debatte (wie sie sich ja streckenweise in Ihrem zweiten Brief im Gegensatz zum ersten Brief andeutet) in Gang kommt,

Benjamin Ortwey

Wie christlich ist die Schule?

Gewerkschafter will, daß ein Satz im Gesetz geändert wird

WIESBADEN. Beruht der Bildungsauftrag der hessischen Schulen auf „humanistischer und christlicher Tradition“? Sollen Hessens Schulen dazu befähigen, „die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren“? Als das neue Schulgesetz vor anderthalb Jahren von SPD und Grünen mit diesen Formulierungen beschlossen wurde, hatte es öffentlich keine Debatte darüber gegeben, daß etwa Juden oder Muslime sich dadurch zurückgesetzt fühlen könnten. Erst ein bildungspolitischer Einzelkämpfer, der Gewerkschafter Benjamin Ortmeier, hat die einseitige Auslegung des Bildungsauftrags jetzt durch verschiedene Initiativen zum Thema gemacht — und erlebt, wie dieses Thema im Beziehungsgeflecht zwischen Staat und Kirchen nun mit spitzen Fingern angepackt wird.

Ortmeier hat vorgeschlagen, das Gesetz zu ändern. Entweder solle die Erwähnung jeglicher Religion aus dem Text herausgenommen werden, oder es solle von einer „humanistischen und religiös-ethischen Tradition“ die Rede sein. In der Mitgliedszeitschrift seiner Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat er einen entsprechenden Artikel geschrieben — und prompt, so ein Spitzen-GEWler, gab es gewissen Ärger mit den Kirchen. Was die Gewerkschaft zu dem delikaten Thema sagt, soll demnächst nun vom Landesvorstand erst noch festgelegt werden. Einen Ortmeier-Antrag hat die Delegiertenversammlung nach Intervention des Vorsitzenden dorthin überwiesen.

Zunächst einmal schiebt eine Instanz die Verantwortung zur nächsten. Kultusminister Hartmut Holzapfel (SPD) meint, er möchte sich zu dem Thema nicht äußern. Seine Sprecherin erklärt aber, wenn es „Änderungsbedarf“ gebe, könne man mit dem Minister reden. Den freilich müß-

ten die Kirchen und Religionsgemeinschaften anmelden, und das sei bislang nicht passiert.

Bei den Jüdischen Gemeinden wiederum gibt es Stimmen, wonach man Sympathie für das Bemühen Ortmeiers habe und es auch sehr begrüßen würde, wenn die GEW das Thema auf Landesebene aufgreift — nur die Religionsgemeinschaften selbst müßten doch nicht immer als erste den Finger heben. Der Direktor des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Moritz Neumann, reagiert mit dem Satz: „Unsere Gremien haben sich damit noch nicht beschäftigt.“

Ein Jude, der Deutschland 1934 hatte verlassen müssen und dessen Eltern von den Nationalsozialisten ermordet wurden, beschwerte sich bei Holzapfel über die „beleidigende und diskriminierende“ Gesetzesformulierung.

Einstweilen also bleibt es, obwohl Hessens rot-grüne Mehrheit eigentlich doch offiziell Wert auf Multikultur legt, beim christlichen und humanistischen Bildungsauftrag der Schulen — schon deshalb, weil eine Gesetzesänderung extra zu diesem Punkt viel Staub aufwirbeln würde. Die „Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender“ ist im Gesetz schließlich auch verankert.

Und Lehrpläne, die die konkreteren Unterrichtsinhalte abdecken, sichern den anderen Religionen ihren Stellenwert weiter zu — neben dem christlich-humanistischen Leitgedanken im weithin unbekanntem Paragraphen zwei, als wie anmaßend der von Einzelnen auch immer empfunden werden mag.

Das ist, sagt ein Hesse von nicht-christlicher Religion, vielleicht auch erst dann ein praktisches Problem, wenn einmal wirklich sich jemand gegen andere Religionen auf den Wortlaut des Gesetzes beruft. me

Betrifft: HLZ 10-11/93 („Privilegierung der christlichen Religion...“)

Wegstreichen des „christlichen“

Benjamin Ortmeier ist dafür zu danken, daß er auf eine Schwachstelle („christliche Tradition“) im Hessischen Schulgesetz (§ 2 Abs. 1) hinweist.

Den Rahmen für all unsere Gesetze stellt das Grundgesetz bzw. die Hessische Verfassung dar. Nachgeschaltete Gesetze dürfen diesen vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten. Hätten die Väter des Grundgesetzes bzw. der Hessischen Verfassung die christlichen Konfessionen besonders herausstellen wollen, so hätten sie entsprechend formuliert. Dies ist aber nicht geschehen, also müssen allein schon aus Gründen der Logik alle davon abgeleiteten Gesetze darauf verzichten, dem Begriff „christlich“ eine herausgehobene Stellung zuzuweisen. Man mag das bedauern oder nicht, ein abgeleitetes Gesetz darf einen vorgegebenen Rahmen nicht überschreiten.

Im übrigen, was hat die auch von mir nicht bestrittene christliche Tradition für unsere Bildung, für unsere Schulpolitik gebracht? Sie hat die Scheußlichkeiten des Nazismus – auch in den Schulen – nicht verhindert, obwohl die braune Ideologie in ihrem Programm sich sogar auf das „praktische Christentum“ berief.

Und wenn wir schon beim Wegstreichen („christliche Tradition“) sind, wie steht es mit dem schwammigen Begriff „humanistische Tradition“ im Hessi-

schen Schulgesetz? Es ist eine schlechte Sache, ein Gesetz mit einem wenig gebräuchlichen und unklaren Begriff zu befrachten. Künftige Auslegungsschwierigkeiten sind da schon vorprogrammiert. Trauen Sie sich zu, den Begriff „humanistisch“ präzise zu definieren?

Der SED-Staat beliebte bei jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit den Begriff „humanistisch“ für sich zu reklamieren und blieb in der Praxis trotzdem ein Unrechtsstaat.

Machen wir's kurz: Alles, was man unter „humanistisch“ verstehen kann, ist bereits in der dem Schulgesetz übergeordneten Hessischen Verfassung (V. Erziehung und Schule) klar definiert enthalten. Man kann also – unter Hinweis auf die Verfassung – auf den Begriff „humanistische Tradition“ im Hessischen Schulgesetz verzichten.

Weniger kann manchmal mehr sein: Wenn man im Schulgesetz den einengenden Begriff „christliche Tradition“ fallen läßt, kann sich keine der nichtchristlichen Weltanschauungsgemeinschaften mit der Ausrede davonstellen, wir sind keine Christen, also geht uns das alles nichts an. Dann ist z. B. jede Religionsgemeinschaft, wenn sie im schulischen Raum operieren will, dem Grundgesetz (z. B. Artikel 3) unterworfen, – oder sie bleibt außen vor.

Wolfgang Thaetner, Frankfurt

Aus dem Inland

Auch eine Quelle des Antisemitismus

Die Forderung nach Gleichberechtigung der Religionen und Weltanschauungen gegenüber den reaktionären Passagen des neuen Hessischen Schulgesetzes hat noch einen weiteren, wesentlichen Aspekt, der leider im Artikel „Im Blickpunkt: Christ und Welt, Gott und Schule“ (FR vom 8.8.1994) zu kurz kam:

Deutschland war und ist wesentlich mitgeprägt von den auch von der jüdischen Religion gespeisten jüdisch-humanistischen Tradition (Spinoza, Buber, Rosenzweig), auch wenn dies von den Nazi-Ideologen und den Deutschnationalen geleugnet wird.

Gerade nach dem Völkermord an der jüdischen Bevölkerung müssen in den Schulen diese Traditionen bewußt und ausdrücklich benannt und vermittelt werden und dürfen nicht versteckt, subsumiert und als weitgehend bedeutungslos behandelt werden.

Es trifft in der Tat die „persönliche Sensibilität wie das (mangelnde) historisch-kritische Bewußtsein, wenn es eines Briefes wie den von Elieser Erich Netivi an den Hessischen Kultusminister bedarf“, der zum neuen Hessischen Schulgesetz schrieb:

„Ich als Jude, der im Jahre 1934 Deutschland verlassen mußte und einen Großteil meiner Familie (auch Eltern) im Holocaust verlor, finde diese Formulierung beleidigend und diskriminierend“ (zitiert nach Otto Herz in „Erziehung und Wissenschaft“ 5/94).

Neben der konsequenten Umgehung der eindeutigen Aussagen der Hessischen

Verfassung und des Grundgesetzes empfindet der Hessische Kultusminister Holzapfel nun angesichts der „wachsenden Zahl von Schülerinnen und Schülern muslimischen Glaubens“ die Notwendigkeit, „daß wir uns unserer eigenen Wurzeln vergewissern“: das Abendland (Brief von Minister Holzapfel an die „Freireligiöse Landesgemeinschaft“ vom 14. März 1994, der vom Ministerium an die GEW übergeben wurde).

Damit grenzt er schon psychologisch aus, gibt zu erkennen, daß er sich nicht als Minister für alle Hessischen Schüler gleichermaßen versteht, indem er das „Eigene“ „dem Anderen“ gegenüberstellt.

Dabei ist es kein Zufall, daß er „vergift“, daß die christlich-abendländischen Traditionen in der Realität der Geschichte Deutschlands hauptsächlich negative Traditionen der Intoleranz, der Beschimpfung, des Terrors, der Pogrome, des Mordes und des Totschlags an Moslems, Juden und „Ungläubigen“ war.

Der Unsinn vom christlich geprägten Abendland als „eigene Wurzel“ für die Schulen wird auch im anderen Bereich deutlich:

Rechnet der Hessische Kultusminister mit den Ziffern des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ oder mit arabischen Ziffern?

An jedem Schultag sind in der Mathematik die „morgenländischen Traditionen“ prägend.

Benjamin Ortmeyer,
Mitglied der GEW, Frankfurt am Main

„Soll die privilegierte Benennung der christlichen Tradition im Hessischen Schulgesetz ersatzlos gestrichen werden?“

Nach § 2 Abs. 2 des neuen Hessischen Schulgesetzes erfüllen die Schulen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Hessischen Verfassung erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, „**der auf humanistischer und christlicher Tradition beruht.**“

Dies veranlaßte die Landesdelegiertenversammlung 1993 und den Landesvorstand der GEW Hessen zu einer Grundsatzdiskussion, ob und inwieweit dadurch die **christliche Religion** privilegiert ist.

Der Antrag „**Aus dem Hessischen Schulgesetz ist die privilegierte Nennung der christlichen Religion ersatzlos zu streichen.**“, initiiert von Benjamin Ortmeyer und vom Bezirksverband Frankfurt eingebracht, wurde noch nicht beschlossen.

Um die bildungspolitische und innergewerkschaftliche Auseinandersetzung diskursiv auch in der Öffentlichkeit weiterzuführen, stellte die HLZ den Gewerkschaftskollegen Benjamin Ortmeyer und Tankred Bühler die vorausgestellte Frage. ■

Ja

1. **Weder das Grundgesetz noch die Hessische Verfassung** kennen eine privilegierte Nennung der christlichen Tradition. Das ist bewußt geschehen und entspricht dem **Gebot der staatlichen Neutralität** in weltanschaulichen Fragen. 11 Bundesländer halten sich an diese Vorgabe im Geist der Aufklärung, ebenso wie die beiden alternativen Vorschläge für Schulgesetze des Juristentages 1981. Selbst Bayern hält sich daran. Peter Gauweiler mit seiner Hetze etwa gegen die islamische Schülerschaft könnte „neidvoll auf Hessen“¹ schauen, bemerkten Otto Herz und Wolfgang Böttcher. Ebenso richtig bemerkte Dieter Wunder, daß die Berufung allein auf das Christentum in Schulgesetzen ... **Moslems einer kolonialen Situation**² aussetzt.

2. Deutschland war und ist wesentlich mitgeprägt von der auch von der jüdischen Religion gespeisten **jüdisch-humanistischen Tradition** (Spinoza, Buber, Rosenzweig), auch wenn dies von den Nazi-Ideologen und den Deutschnationalen geleugnet wird. **Gerade nach dem Völkermord an der jüdischen Bevölkerung** müssen in den Schulen diese Traditionen **bewußt und ausdrücklich** benannt und vermittelt werden und dürfen **NICHT** versteckt, subsumiert und als weitgehend bedeutungslos behandelt werden. Es trifft in der Tat die „persönliche Sensibilität wie das (mangelnde) historisch-kritische Bewußtsein, wenn es eines Briefes wie den von Elieser Erich Netivi an den Hessischen Kultusminister bedarf“³, der zum neuen Hessischen Schulgesetz schrieb: „Ich als Jude, der im Jahre 1934 Deutschland verlassen mußte und einen Großteil meiner Familie (auch Eltern) im Holocaust verlor, finde diese Formulierung **beleidigend und diskriminierend**“.³

3. Der Minister Holzapfel ist im Unrecht, weiß es auch, kann es aber wohl nicht offen zugeben. So verwickelt er sich immer mehr in faulen, unhaltbaren Theorien. Neben der konsequenten Umgehung der eindeutigen Aussagen der

Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes empfindet er nun angesichts der „wachsenden Zahl von Schülerinnen und Schülern mit muslimischem Glauben“ die Notwendigkeit, „daß wir uns unserer **eigenen Wurzeln** vergewissern“⁴: **das Abendland.**

a) Damit grenzt er schon psychologisch aus, gibt zu erkennen, daß er sich nicht als Minister für **alle** hessischen Schüler gleichermaßen versteht, indem er das „Eigene“ „dem Anderen“ gegenüberstellt.

b) Dabei ist es kein Zufall, daß er „vergißt“, daß die christlich-abendländischen Traditionen in der **Realität der Geschichte Deutschlands hauptsächlich negative Traditionen**, der Intoleranz, der Beschimpfung, des Terrors, der Pogrome, des Mordes und Totschlages an Moslems, Juden und „Ungläubigen“ war.

c) Zum Abschluß: Der Unsinn vom christlichen geprägten Abendland als „eigene Wurzel“ für die Schulen wird auch im anderen Bereich deutlich: Rechnet der Hessische Kultusminister mit den Ziffern des „Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation“ oder mit arabischen Ziffern? An jedem Schultag sind in der Mathematik die „morgenländischen Traditionen“ prägend!

Benjamin Ortmeier

¹ Wolfgang Böttcher, Otto Herz in „Schulrecht und Christentum“, S. 8, Herausg. im Auftrag des HV der GEW

² Ebenda, Vorwort von Dieter Wunder, S. 5

³ Otto Herz in „Erziehung und Wissenschaft“ 5/94

⁴ Brief des Minister Holzapfel an die „Freireligiöse Landesgemeinschaft“ vom 14. März 1994, der vom Ministerium an die GEW übergeben wurde.

Nein

Ich bin gegen eine ersatzlose Streichung der Nennung der christlichen Tradition im Hessischen Schulgesetz, halte aber bereits die Formulierung der Frage für unglücklich, ja tendenziös, weckt doch der Begriff „Privilegierung“ leicht den Verdacht, es solle den Schülerinnen und Schülern im weltanschaulich und religiös neutralen Land Hessen ein christlich-kirchlicher Tort angetan werden. Dies mitnichten!

Allerdings gehört es nach meiner Auffassung unstreitig zum Bildungsauftrag der Schule, in angemessener Weise die religiösen Traditionen zu vermitteln, die das „christliche“ Abendland über Jahrhunderte maßgeblich geprägt haben – und dies weit über den engeren Raum der Kirchen hinaus.

Alles andere wäre schlicht ahistorisch!

Ich denke, niemand – auch kein Staat – kann sich von seiner Vergangenheit abnabeln. Auch die Gegner des Christentums, auch Angehörige anderer Religionen und auch diejenigen, die mit einigem Recht **heute** eine abnehmende Relevanz des Christentums feststellen, können dessen prägenden Einfluß auf das Abendland über mehr als eineinhalb Jahrtausende nicht leugnen.

Deshalb halte ich die Formulierung im Hessischen Schulgesetz, daß der Bildungsauftrag auf „humanistischer und christlicher Tradition beruht“, für die Feststellung eines nicht bestreibern Faktums und **keine** Privilegierung. Auch im § 2 Abs. 2, nach dem die Schülerinnen und Schüler „christliche und humanistische Traditionen“ erfahren sollen, geht es um die Vermittlung von Wissen über unsere Wurzeln und nicht um Missionierung für eine religiöse Richtung. Nach meinem Verständnis wird durch diese Feststellung kein Angehöriger einer anderen Religion, kein Atheist und kein Freireligiöser diskriminiert, und das multikulturelle Zusammenleben und -lernen in vielen, vor allem in städtischen Schulen wird nicht behindert, denn Toleranz und Achtung vor Andersdenkenden sind ja unbestritten Lernziele höchster Priorität.

Wie deutlich die Mütter und Väter unseres Grundgesetzes und die Mitglieder der Verfassungsgebenden Versammlung im Volksstaat Hessen in ihrer überwiegenden Mehrheit auf christlichem Hintergrund argumentierten, kann jede(r) Interessierte(r) nachlesen.

Eine andere Sache ist, daß ich persönlich nichts dagegen hätte, von „jüdisch-christlicher“ Tradition zu sprechen. Denn auch wenn durch viele Jahrhunderte das Verhältnis der beiden Religionen häufig durch Feindschaft und Haß vergiftet war, und antisemitische Exzesse in Wort und Tat – bishin zum Holocaust der Nazis – meist von (angeblichen) Christen verübt wurden, bleibt doch festzuhalten bzw. immer wieder neu zu entdecken: Der christliche Glaube ist ohne die jüdische Tradition nicht denkbar! Die Hebräische Bibel, das sogenannte Alte Testament, ist dreimal so umfangreich wie das christliche Neue Testament. Jesus von Nazareth, Petrus, Paulus und sämtliche Apostel waren gläubige Juden und wollten mit Sicherheit keine antijüdische Kirche gründen. Fazit: Trotz antijüdischer Hetzschriften von Kirchenvätern, Päpsten und Reformatoren, mit denen man vom Umfang her Bibliotheken füllen könnte, trotz ungezählter Pogrome seit der Zeit der Kreuzzüge bis in unsere Tage: Die christliche Religion ist viel ‚jüdischer‘ als die meisten Christen (und Juden) wahr haben wollen, weil sie ihre Wurzeln in dieser Tradition hat und aus ihr hervorgegangen ist.

Warum eigentlich nicht „humanistische und jüdisch-christliche Tradition?“

Tankred Bühler

Die Fundamentalisten sind keineswegs immer die anderen

Multikulturalismus und das christliche Abendland /

Ein Blick in das hessische Schulgesetz

Von Micha Brumlik

I. Der Volksmund weiß, daß nichts im Leben umsonst ist. Das gilt auch für den Multikulturalismus, den rot-grünen zumal. Von multi- oder interkultureller Erziehung zu reden, ist wohlfeil, den muttersprachlichen Unterricht hochzuhalten billig. Bisweilen freilich brechen Konflikte und Probleme an den Rändern auf, zeigt sich an unscheinbaren Petitessen, wie ernst es Politiker wirklich meinen. Betrifft das Ganze noch die Bildungspolitik, die Schulpolitik gar, geht es am Ende also nicht nur um Seelen, sondern sogar um verfassungsmäßig verbürgte Zuständigkeiten, so werden Koalitionen sichtbar, die wider allen Multikulturalismus auf eigene Weise das christliche Abendland hochhalten.

II. Das Land Hessen besitzt ein halbwegs neues Schulgesetz, das unter einer rot-grünen Regierung verabschiedet und im Juli 1992 veröffentlicht wurde. In § 2, der den Bildungs- und Erziehungsauftrag im einzelnen erläutert, heißt es da unter anderem:

„Die Schulen sollen Schülerinnen und Schüler befähigen, in Anerkennung der Wertordnung des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen... die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten...“

Ein Blick in Grundgesetz und hessische Verfassung informiert schnell darüber, daß das Grundgesetz die Achtung vor „Gott“ (im allgemeinen) fordert und die hessische Verfassung aus dem Jahr 1946 in ihrem Artikel 56 (2) nüchtern versichert:

„An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).“

Ein öffentlich geäußertes Motiv der Angst vor der multikulturellen Gesellschaft ist die durchaus berechtigte Furcht

vor religiöser Unduldsamkeit. Dabei richtet sich der Blick der Bedenkenträger gern nach Osten und Süden, in den Sudan, die Türkei und Iran. Daß die Fundamentalisten keineswegs immer die anderen sind, war die Auffassung des durch seine pädagogische Auseinandersetzung mit dem Antisemitismus bekanntgewordenen Frankfurter Lehrers Benjamin Ortmeier, dem die christliche Aufladung des hessischen Schulgesetzes im Jahr 1992 spanisch vorkam und der deshalb gemeinsam mit der GEW eine Broschüre erstellte, zu der deren Vorsitzender Dieter Wunder ein Vorwort beisteuerte.

Die Broschüre präsentiert neben entsprechenden Passagen aller deutschen Schulgesetze den interessanten Briefwechsel zwischen einem jüdischen Bürger und dem hessischen Kultusministerium, in dem dasselbe Einlassungen dieses Bürgers, daß mit der Hervorhebung von Christentum und Humanismus eine Abwertung des Judentums verbunden sei, zurückweist.

Schon der Begriff „Tradition“, so schreibt im Januar 1994 der Leiter des Ministerbüros, „verbietet es, die hier gemeinte christliche — neben der humanistischen — Prägung der Kulturtradition der christlichen Religion gleichzustellen. Ebenso ist es selbstverständlich, daß auf diese wesentlichen Ausprägungen europäischer und deutscher Kulturtradition vielfältige Einflüsse eingewirkt haben und die jüdischen Anteile beispielsweise an der Entwicklung des „aufgeklärten Humanismus“ groß sind.

Nun weiß auch der Leiter des Ministerbüros, daß geistesgeschichtliche Einschätzungen — als politische Kompromißbildungen in Ministerialzirkeln kodifiziert — Glückssache und somit meist falsch sind. Deswegen werden endlich noch mehrere scheinbar wasserdichte, juristische Argumente aufgeboden, von denen das gewichtigste sich eines Kunstgriffs bedient, den der französische Philosoph Jacques Derrida in seinem Buch „Gesetzeskraft“

gründlich kritisiert hat, nämlich die eigentümliche Verquickung von feststellenden und vorschreibenden Sätzen in Verfassungstexten:

„In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nicht konstitutiv“, schreibt das Ministerbüro, „sondern wiedergebend festgestellt, daß der Schule der Erziehungsauftrag durch Artikel 56 der Verfassung des Landes Hessen vorgegeben ist und dieser seine Grundlage in der humanistischen und christlichen Tradition hat.“

Über diese Auslegung ließe sich lange und trefflich streiten. Ihr erster Teil ist unzweifelhaft richtig; daß der Erziehungsauftrag seine Grundlage in der humanistischen und christlichen Tradition hat, stimmt allerdings nur dann, wenn man z. B. den „Humanismus“ umstandslos mit Aufklärung oder gar Sozialismus gleichsetzt. Aber wie gesagt, Geistesgeschichte ist oft Glückssache und die Dekonstruktion von Texten der hessischen Ministerialbürokratie eine nicht eben vernünftige Aufgabe, weswegen sie hier nicht weiterverfolgt wird.

III. Worauf es ankommt ist die Frage, wie sich das Schulgesetz auf eine Gegenwart bezieht, in der weder die christliche noch die humanistische Tradition fraglos gelten. In einer Zeit, in der einerseits — an der nicht enden wollenden Welle der Kirchenaustritte zu beobachten — die Entchristlichung rapide voranschreitet und in der andererseits — durch die Immigration aus dem Maghreb und dem Mittleren Osten — die Anzahl bekennender Muslime kontinuierlich steigt, wird die Berufung auf die humanistische und christliche Tradition mindestens fragwürdig. Diese Fragwürdigkeit hat zwei Aspekte: entweder sind beide Traditionen so kraftlos und unverbindlich geworden, daß sich die ethischen Intuitionen von Schülerinnen oder Schülern in ihren Begriffen gar nicht mehr darstellen lassen oder sie sind so kraftvoll, daß sie allem zum Trotz auch noch das Selbstverständnis von Agnostikern und Atheisten sowie Muslimen oder Juden aufnehmen können.

Im ersten Fall wäre der einschlägige Paragraph entweder überflüssig oder als innerer Missionsauftrag zu verstehen, während er im zweiten Fall einen abendländischen Triumphalismus offenbarte, der sich nun wahrlich nicht mit den liberalen Grundsätzen der hessischen Verfassung verträgt. Freilich scheint der Hinweis auf die mögliche Unangemessenheit

von Christentum und Humanismus in dieser Perspektive selbstzerstörerisch. Ist denn die vorgetragene liberale Argumentation nicht ihrerseits einer Idee von Toleranz und Gewissensfreiheit verpflichtet, die genuin zu einer bestimmten historischen, abendländischen Tradition gehört — und trage sie den Namen der Aufklärung? Haben wir nicht nüchtern zu akzeptieren, daß alle Argumente einer universalistischen Ethik nur im Rahmen der abendländischen Tradition funktionieren, sei sie nun so genannt oder nicht? Und gilt somit schließlich nicht doch, daß mindestens die formal universalistischen Bestimmungen westlicher Verfassungen, hier des Grundgesetzes, den Anhängern anderer Weltreligionen autoritär vorgelegt werden?

IV. Daß hier ein echtes Problem vorliegt, läßt sich nicht bestreiten. Daß dieses Problem jedoch nur in dem verschämten Eingeständnis gelöst werden kann, daß auch die sparsamen liberalen Grundsätze westlicher Verfassungen nichts anderes darstellen als verkappte Ausdrucksformen von Christentum und Humanismus, ist jedenfalls nicht von vornherein ausgemacht. Immerhin könnte es ja sein, daß die abstrakte und universalistische Moral der Aufklärung, auf der moderne Verfassungen beruhen, Gehalte der hochkulturellen Religionen zwar zu ihrer wesentlichen, aber nicht hinreichenden Bedingung hat. Mit anderen Worten: die abstrakte Moral der Aufklärung ist keineswegs eine lediglich ausgedünnte Fortsetzung von Christentum und Humanismus, sondern eine eigenständige Gestalt des Geistes, die beide zwar zur faktischen Voraussetzung hat, aber nie entstanden wäre, wenn es nur diese beiden Traditionen gegeben hätte. Wenn aber Christentum und Humanismus nur kontingente, wesentliche, aber nicht hinreichende Voraussetzungen von Aufklärung und Liberalismus sind, so läßt sich nicht ausschließen, daß derlei wesentliche Voraussetzungen auch in Islam, Konfuzianismus, Buddhismus und Hinduismus enthalten sind. Auf jeden Fall stellt dies eine offene Frage dar. Die Antwort auf diese Frage wird freilich in theoretischer und praktischer Hinsicht verhindert, solange sogar erklärte Multikulturalisten nicht willens sind, das ihrer Bildungspolitik zugrunde liegende Schulgesetz konfessionsneutral zu halten und es sich dabei gegebenenfalls mit den Kirchen zu verderben.

Ein überfälliges Urteil

Von Michael Wuliger

Man muß nicht jüdisch sein, um das „Kruzifixurteil“ des Verfassungsgerichts gut, sinnvoll und längst überfällig zu finden. Die Trennung von Staat und Religion, die sich auch in der Verwendung, respektive Nichtverwendung von Symbolen niederschlagen muß, ist schließlich ein allgemeiner zivilisatorischer Fortschritt, der unsere westliche Gesellschaft positiv von theokratischen Regimes - etwa dem im Iran - abhebt.

Wie gesagt, man muß nicht jüdisch sein - aber es hilft. Denn gerade Angehörige einer Minderheit sind in besonderem Maße darauf angewiesen, daß der Staat weltanschaulich neutral bleibt. Daß die Judenemanzipation in Europa Hand in Hand einher ging mit der Abschaffung der Macht der Kirche, war schließlich kein Zufall.

Wenn jetzt die Kritiker des Urteils darauf abheben, daß Deutschland ein auf christlichen Grundlagen errichtetes Gemeinwesen sei, sollten wir hellhörig werden. Diese Definition nämlich impliziert letztendlich eine Art Glaubenshierarchie: Ganz oben das Christentum als allgemeinverbindlich, darunter angesiedelt die Nichtchristen - einschließlich der Juden - die, führt man die These vom „christlichen Gemeinwesen“ zu ihrem logischen Schluß - minderrangig sind, bestenfalls toleriert werden können. Deutlich wird das, wenn etwa Bayerns Ministerpräsident Stoiber im Fernsehen die Schulkruzifixe damit verteidigt, daß er an-

führt, das Grundgesetz spreche von der „Verantwortung vor Gott“ - und damit kundtut, daß für ihn Gott nur der christliche Gott sein kann.

Jüdische Organisationen sind es, die in Frankreich, Großbritannien und den USA an vorderster Front standen und stehen, wenn es darum ging und geht, das Prinzip der Zivilgesellschaft und des weltanschaulich neutralen Staates zu verteidigen. Das war - und ist noch immer - ein zähes Ringen. Die „Anti-Defamation League“ des B'nai B'rith in den USA etwa muß derzeit wieder gegen mächtige Tendenzen sich zur Wehr setzen, das Land zur „christlichen Nation“ zu erklären. Sie tut das nicht, weil sie etwa etwas gegen das Christentum hätte; sie tut es, weil sie weiß, daß nur ein weltanschaulich neutraler Staat eine Gesellschaft garantieren kann, in der Menschen unterschiedlichen Bekenntnisses in Toleranz und gegenseitiger Achtung mit- und nebeneinander leben können. Und sie tut es, weil sie aus bitterer historischer Erfahrung weiß, daß, wo eine Religion zur einzig staats- und gesellschaftstragenden erklärt wird, zahlenmäßige Minderheiten - allen voran die jüdische - bald Gruppen minderen Rechts werden können.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil derartigen Tendenzen einen längst überfälligen Riegel vorgeschoben. Wir sollten den Richtern dankbar sein.

Minister Holzapfel am 18.9.1995 auf einer Veranstaltung in Frankfurt am Main zum Thema Religion und Schule über »christliche und humanistische Traditionen«

(Tonbandabschrift)

Auf Grund von Diskussionsbeiträgen von Micha Brumlik und Benjamin Ortmeier, die für eine Trennung von Staat und Kirche eintraten und darüber hinaus die Privilegierung der christlichen Traditionen im hessischen Schulgesetz kritisierten bzw. darauf hinwiesen, daß jüdische Traditionen in § 2 des Hessischen Schulgesetzes einfach nicht existieren, sondern nur von »christlichen und humanistischen Traditionen« die Rede ist, antwortete der Minister wörtlich:

Minister Holzapfel:

»Jetzt gibt es natürlich einen Punkt, den ich nachvollziehen kann, das ist der Punkt, der eben angesprochen worden ist. Das ist eine neue Diskussion, daß von einzelnen Teilen der Jüdischen Gemeinden gesagt wird, wir fühlen uns in dieser Definition »christlich« nicht enthalten. Auf dieses Argument kann man sehr leicht eingehen, wir sind im Augenblick auch im Gespräch mit den Beteiligten über eine Formulierung, die das aufnimmt, weil dies nicht der Streitpunkt ist. Da kann man sagen, das mag so gewesen sein, daß die, die das geschrieben haben, gemeint haben, in »christlich« wäre das andere immer enthalten. Ich kann gut verstehen, so ist es auch geprüft, das kann man nachlesen - nicht unbedingt muß man ja gleich bösen Willen unterstellen.

Wenn man heute hier das erste Mal, nachdem wir 50 Jahre über diese Formel überhaupt nicht diskutiert haben, auf das Thema wieder zurückkommen, würde ich sagen, haben wir eigentlich mit einer bestimmten Distanz zur Entstehungsgeschichte der Formel den Eindruck, es wäre ganz gut, auf dem Hintergrund der deutschen Geschichte den Bezug auf die jüdische Tradition explizit aufzunehmen, weil der zu unserem deutschen Kulturkreis ganz unstreitig dazugehört, und nicht in der Formel »humanistisch« mit aufgehen zu lassen. Wie in den damaligen Interpretationen es verstanden worden ist, halte ich das für einen Punkt, der sehr leicht korrigierbar ist und wo ich auch überhaupt nicht sehe, daß es darüber einen Dissens geben wird zwischen den christlichen Kirchen und Jüdischen Gemeinden. Dazu gibt es auch schon eine Reihe von Gesprächen, ich hab es schon mehrmals gesagt und darum gebeten, daß sie untereinander auch einen solchen Dialog formulieren mögen, um hier auf eine Formel zu kommen, die nicht allzu lang ist, aber das zum Ausdruck bringt, was ich eben beschrieben habe.«

Antwort Benjamin Ortmeier:

»Es ist im Grunde eine kleine Sensation, daß nun Herr Holzapfel sagt, die Kritik ist richtig, und »jüdisch« kommt rein in das Gesetz. Es gibt nämlich kein Schulgesetz in allen Bundesländern - wir haben die hier in einer Broschüre zusammengestellt - in dem das Wort »jüdisch« vorkommt. Ich habe mit großem Interesse registriert, daß er gesagt hat, die Kritik ist berechtigt, die Privilegierung des Christentums ist zu streichen, da sollen sich Kirchen und Jüdische Gemeinden zusammensetzen.

Das wäre das erste Mal, und ich glaube es erst, wenn es passiert ist, daß das Wort »jüdisch« in einem Schulgesetz in Bezug auf Ethik überhaupt aufgeführt wird. Ich bin gespannt, Herr Holzapfel, ob Sie sich an Ihr Wort halten werden.«

Die Schule ohne Gott — oder die Krux mit der Religion

**Lehrer, Eltern, Religionspädagogen und Politiker diskutierten
über konfessionellen Religionsunterricht und Alternativen**

Schulen ohne Gott? Im Frankfurter Bahnhofsviertel gehören nur noch 19 Prozent der Schulkinder einer christlichen Religion an. An einer Gesamtschule sind von 450 Jugendlichen noch 150 getauft. Im gutbürgerlichen Stadtteil Eschersheim sind es 85 bis 90 Prozent, dennoch melden sich in den Schulen dieses Stadtteils immer mehr Schüler und Schülerinnen vom Religionsunterricht ab und wählen das „Ersatzfach“ Ethik. Ist Gott out — trotz der Aufregung über das Kruzifix-Urteil der obersten Verfassungsrichter in Karlsruhe?

Die Entwicklung beginnt die evangelische wie die katholische Kirche zu beunruhigen. Es grummelt unter den Religionslehrern, unter Pfarrern, die sich in der Schule schwertun, unter kirchlich engagierten Eltern. Grund genug für den Frankfurter Domkreis „Kirche und Wissenschaft“ der katholischen Kirche, mit einem „Aktuellen Forum“ die öffentliche Diskussion zu suchen. Weit über hundert kamen in den Dompfarrsaal, um mit dem hessischen Kultusminister Hartmut Holzapfel, der Wiesbadener Schulleiterin Enja Riegel, dem Erziehungswissenschaftler Micha Brumlik, dem katholischen Religionspädagogen Hermann Siller und Dietlind Langner (als engagierte Katholikin und Mutter) über die Zukunft des Religionsunterrichts zu diskutieren.

„Religion ist den Kindern und Jugendlichen wichtig“, sagte Enja Riegel. Sie wollten Orte und Räume, um „letzte Fragen“ zu stellen. Sie suchten nach Verlässlichkeit und „authentischen Lehrern“. Die Kritik der Wiesbadener Schulleiterin setzt daher nicht bei dem Fach an, sondern bei der bisherigen Schulpraxis: Kinder würden in evangelische, katholische, nichtchristliche Gruppen geteilt und „für den konfessionellen Religionsunterricht zusammengewürfelt“. Religion stehe auf den Stundenplänen weit hinten, praktisch zum Ausfallen oder Schwänzen. Gegen diese Praxis, die die Zuhörer durch Bei-

spiele ergänzten, begann die Helene-Lange-Schule Enja Riegels mit dem Modell „Religion für alle“: ein überkonfessioneller Unterricht für Christen, Nichtchristen und Muslime, an dem sich Religionslehrer und Klassenlehrer gemeinsam beteiligen. „Machen Kirchen, Eltern und Kinder damit“, ist die ungläubige Rückfrage. „Ja“, antwortet Enja Riegel.

Gegen solche eigenständigen „Schulreligionen“ erheben Micha Brumlik und Dietlind Langner Einwände. Brumlik, ein engagierter Verfechter der strikten Trennung von Staat und Kirche sowie Gegner von verfassungsrechtlichen „Privilegien“ der Kirchen in der Schule, hält dagegen: „Auch im Fach Kunst und Philosophie können letzte Fragen besprochen werden.“ Er bezweifelt, daß „alle guten Werte“ nur im Religionsunterricht vermittelt werden könnten. Dietlind Langner wie Hermann Siller setzen ihrerseits auf die Differenz und den konfessionellen Religionsunterricht. „Zur konkreten, gelebten Religion muß der Schüler ein Verhältnis gewinnen“ (Siller). Der „authentische Lehrer muß im Glauben fest sein“ (Langner). Schulpraktiker und Kirchenvertreter sind hier im Pfarrsaal noch weit auseinander.

Kultusminister Holzapfel vermißte angesichts der unbestrittenen Schwierigkeiten die Bereitschaft der Beteiligten, zu anderen Kooperationsformen zu kommen. Daß sich die Kirchen bewegen müssen, hält er für notwendig, aber „mir steht es nicht zu, ein anderes Konzept einzufordern“. Die Kirchen hätten laut Verfassung in Hessen die Definitionsmacht, was im Religionsunterricht stattfindet. „Ich gehe alle Wege mit“, sagte er. Auch ein Streitthema zwischen dem jüdischen Gemeindeglied Brumlik und ihm über den (schul-)gesetzlichen „christlich-humanistischen“ Erziehungsauftrag der Schule will er beilegen. „Wir suchen nach einer Formel, der die jüdischen Traditionen nicht ausgrenzt“, sagte Holzapfel. jr

GEWERKSCHAFT
ERZIEHUNG UND
WISSENSCHAFT
LANDESVERBAND HESSEN



POSTF. 17 0316 · 60077 FRANKFURT/M.
ZIMMERWEG 12 · 60325 FRANKFURT/M.
TEL. 0 69 - 72 37 33 / 72 35 79
FAX 0 69 - 17 22 27
VORSITZENDE

Herrn Staatsminister Hartmut Holzapfel
Hessisches Kultusministerium
Postfach 31 60

28.09.95
ge/p-e - hkm2809

65021 Wiesbaden

Sehr geehrter Herr Minister,

einer Meldung der "Frankfurter Rundschau" vom 22. September d.J. konnte ich entnehmen, daß Sie bereit sind, die in § 2 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes festgelegte Formulierung "Die Schulen im Land Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Artikel 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf humanistischer und christlicher Tradition beruht", zu überdenken und nach einer "Formel zu suchen, die die jüdischen Traditionen nicht ausgrenzt".

Wie Sie wissen, wird auch in der **GEW** Hessen die Debatte über die privilegierte Nennung der christlichen Religion im Schulgesetz geführt.

Da im kommenden Jahr eine Änderung des Schulgesetzes vorgesehen ist, bitte ich um einen Gesprächstermin zu dieser Thematik.

Mit freundlichen Grüßen

Gonhild Gerecht

Jüdische Tradition nicht ausgrenzen

Auf der Landesdelegiertenversammlung 1993 wurde vom Bezirksverband Frankfurt ein Antrag eingebracht, der die privilegierte Nennung der christlichen Religion in § 2 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) kritisiert und die ersatzlose Streichung fordert. Nach ausführlicher Debatte wurde der Antrag an den Landesvorstand überwiesen. Dieser beschloß, auf einer Fachtagung die Thematik zu erörtern und erst dann zu einer Beschlussfassung zu kommen. Diese Tagung hat bisher leider nicht stattgefunden; dies lag vor allen Dingen an der schwierigen Terminkoordination mit den Referentinnen und Referenten. Unter anderem haben wir

mehrfach versucht, Ralph Giordano als Hauptreferenten für diese Veranstaltung zu gewinnen. Dennoch ist Bewegung in die Sache gekommen. Auf einer Veranstaltung in Frankfurt am Main am 18. September 1995 zum Thema „Religion und Schule über christliche und humanistische Traditionen“ wurde von Micha Brumlik und Benjamin Ortmeier die Privilegierung der christlichen Tradition im Hessischen Schulgesetz kritisiert und darauf hingewiesen, daß jüdische Tradition in § 2 HSchG nicht existiert, sondern nur von „christlichen und humanistischen Traditionen“ die Rede ist. Kultusminister Holzapfel, der offensichtlich bereit ist, die im

Schulgesetz festgelegte Formulierung zu überdenken, sagte auf dieser Tagung: „Wir suchen nach einer Formel, die die jüdischen Traditionen nicht ausgrenzt“ (FR vom 22.9.1995). Da für 1996 eine Novellierung des Hessischen Schulgesetzes ansteht, hat die GEW Hessen den Kultusminister zu dieser Thematik um einen Gesprächstermin gebeten.

Gonhild Gerecht, Landesvorsitzende

In Heft 9/94 wurden in einer „Ja-Nein-Kontroverse“ zwischen Benjamin Ortmeier und Tankred Bühler die grundsätzlichen Positionen zu dieser Problematik ausgetragen.

GEWERKSCHAFT ERZIEHUNG UND WISSENSCHAFT LANDESVERBAND HESSEN **GEW**
 POSTF. 17 03 16 - 60077 FRANKFURT/AM
 ZUMMERSWEG 12 - 60325 FRANKFURT/AM
 TEL. 0 69 - 72 37 33 / 72 35 70
 FAX 0 69 - 17 22 27
 VORSITZENDE

Herrn Staatsminister Hartmut Holzapfel
 Hessisches Kultusministerium
 Postfach 31 60
 65021 Wiesbaden

28.09.95
 ge/pc - 14022899

Sehr geehrter Herr Minister,

einer Meldung der „Frankfurter Rundschau“ vom 22. September d.J. konnte ich entnehmen, daß Sie bereit sind, die in § 2 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes festgelegte Formulierung „Die Schulen im Land Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Artikel 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf humanistischer und christlicher Tradition beruht“, zu überdenken und nach einer Formel zu suchen, die die jüdischen Traditionen nicht ausgrenzt.

Wie Sie wissen, wird auch in der GEW Hessen die Debatte über die privilegierte Nennung der christlichen Religion im Schulgesetz geführt.

Da im kommenden Jahr eine Änderung des Schulgesetzes vorgesehen ist, bitte ich um einen Gesprächstermin zu dieser Thematik.

Mit freundlichen Grüßen

Gonhild Gerecht
 Gonhild Gerecht

POSTKAMM FRANKFURT 1070 NR. 18 58 27 003 BLZ 600 100 00 - BANK FÜR GEMEINWELTSCHEFT FFM. 870-NR. 10 672 000 00 BLZ 600 101 11

Dokumentation

zur Auseinandersetzung mit dem Hessischen Kultusministerium um das Konzept „Die Nazi-Zeit an den Schulen erforschen“



- Mit Stellungnahmen von:
 Gonhild Gerecht, Vorsitzende der GEW – Hessen, und
 Prof. Dr. Wolfgang Keim, Universität Paderborn
- Zweiter Entwurf der Broschüre „Schülerinnen und Schüler erforschen die Nazi-Zeit an der Holbeinschule/Frankfurt/Main“ von Benjamin Ortmeier
- Briefwechsel mit dem Hessischen Kultusministerium

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft • Landesverband Hessen

GEW

Privilegierung der christlichen Religion?

Seit Inkrafttreten des Hessischen Schulgesetzes ist eine Auseinandersetzung nicht zu überhören, von der man nicht so recht weiß, wer sie eigentlich mit wem führt. Die HLZ, Zeitschrift der GEW in Hessen, formulierte sogar die Frage: „Soll die privilegierte Benennung der christlichen Tradition im Hessischen Schulgesetz ersatzlos gestrichen werden?“ (Heft 9/94). In der GEW scheint sowohl die Bejahung dieser Frage wie ihre Verneinung vertreten zu werden. Welche Meinung sich Mitglieder und Vorstand zu eigen gemacht haben, scheint auch jetzt noch offen zu sein. Auch bleibt abzuwarten, ob das Problem nach der anstehenden Novellierung des Gesetzes überhaupt noch als solches besteht.

§ 2 Abs. 1 HSchG formuliert den Bildungsauftrag der Schule und konstatiert, daß dieser auf humanistischer und christlicher Tradition beruht: „Die Schulen im Lande Hessen erfüllen in ihren verschiedenen Schulstufen und Schulformen den ihnen in Art. 56 der Verfassung des Landes Hessen erteilten gemeinsamen Bildungsauftrag, der auf humanistischer und christlicher Tradition beruht. Sie tragen dazu bei, daß die Schülerinnen und Schüler ihre Persönlichkeit in der Gemeinschaft entfalten können.“ Abs. 2 zählt die daraus folgenden Erziehungsziele auf:

„... die christlichen und humanistischen Traditionen zu erfahren, nach ethischen Grundsätzen zu handeln und religiöse und kulturelle Werte zu achten, die Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Achtung und Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu gestalten, die Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennungen der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft zu erfahren, andere Kulturen zu verstehen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen sowie für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen einzutreten, ihre Verantwortung für die Sicherung der natürlichen Lebensbedingungen zu befragen und wahrzunehmen ...“.

Es wird nun offenbar gefolgert, daß die Nennung der christlichen und humanistischen Tradition andere Traditionen ausschließt. Will man nun nicht dem Gesetzgeber unterstellen, er schlosse bewußt

und in Absicht beispielsweise die jüdische oder eine andere Kultur aus, so muß man sich mit der sprachlichen Logik auseinandersetzen, daß natürlich jede Nennung andere Nennungen ausschließt. Man übersieht dabei jedoch, daß es in der Formulierung von § 2 Abs. 1 noch nicht darum geht, eine Absicht zu bekunden, sondern etwas herzuleiten, nämlich den Bildungsauftrag der öffentlichen Schule. Daß dieser nun weder in Hessen noch in der Bundesrepublik sich direkt aus der jüdischen oder der muslimischen Kultur herleitet, wird wohl niemand behaupten wollen, wohl aber, daß er Toleranz gegenüber Judentum und Islam einschließt und dieses Toleranzgebot etwas mit Humanismus und Christentum zu tun hat, wie Abs. 2 formuliert.

Dessen ungeachtet werden aber massive Vorwürfe ausgesprochen: Zwei davon sollen hier erwähnt werden. Daß die Nennung des Christentums die Moslime einer kolonialen Situation aussetze, wie Dieter Wunder vermutet, empfinde ich als reine Polemik. Gemeint ist damit wohl die tatsächliche Situation, in der sich moslemische Kinder fühlen könnten. Ob diese Situation allerdings als „kolonial“ bezeichnet werden sollte, ist für meine Begriffe schrecklich ungenau.

Der zweite massive Vorwurf unterstellt, daß die jüdische Tradition bewußt ausgegrenzt wird. Dieser Vorwurf wird leider von der hessischen Vorsitzenden der GEW, Gönhild Gerecht, aufgegriffen, aber nicht nachgewiesen (HLZ 12/95). Sollte tatsächlich in Hessen, das als erstes Bundesland jüdischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einführt, die jüdische Religion ausgegrenzt werden?

Neben der Zurückweisung polemischer und unterstellender Vorwürfe jedoch findet sich auf anderen Ebenen durchaus Diskussionsstoff. Die weltanschauliche Neutralität des Staates folgt aus verschiedenen Zusammenhängen des Grundgesetzes, was vor allem Nichtidentifikation und Nichtintervention bedeutet, aber eine weltanschauliche Prägung nicht ausschließt. Das Bundesverfassungsgericht hat als verfassungsmäßig anerkannt, daß Schule auf christlicher Grundlage lehren darf. Daß unsere Gesellschaft, unser Recht, unsere Strukturen vom Christentum getrennt wären, ist nicht denkbar. Unterricht – und das gilt auch für den Religionsunterricht einer anderen als der christlichen Religionsgemeinschaft – ist Ausdruck positiver Religi-

onsfreiheit. Aufgrund der Geschichte gehören Formulierungen des Bildungsauftrags im Gesetzestext und der in der Schule stattfindende Religionsunterricht zusammen. Andersherum gedacht: Wenn der Bildungsauftrag der Schule auf allem Möglichen beruht, jedoch nicht auf einer wie auch immer religiösen Bezugsgröße, wozu braucht die Schule dann überhaupt noch Religionsunterricht? Die historische Entwicklung des allgemeinen Schulwesens und damit auch der Pädagogik ist eng mit dem Christentum verknüpft. Ich nenne hier M. Luther, J.A. Comenius, Pestalozzi, Diesterweg und viele andere. Aus diesem Grund beruht selbstverständlich auch heute noch der Bildungsauftrag auf der christlichen und humanistischen Tradition. Daß diese Tradition jedoch kein weltanschauliches Monopol mehr hat, also neben anderen Traditionen besteht und sich als solche krisenhaft zeigt, kann sie jedoch nicht aufheben. Die Religionslehrerinnen und -lehrer, die in den Schulen ja als Personen für die christliche Tradition stehen, nehmen das sehr wohl wahr.

Wie bei vielen anderen Formulierungen des Hessischen Schulgesetzes ist auch hier festzustellen: Der Text des Gesetzes betreffend der religiösen Tradition ist das eine, der Alltag in der Schule mit einem Ort für Religion das andere. Deshalb ist in diesem Zusammenhang zu fordern, daß den wohlmeinenden Formulierungen Taten folgen müssen. Unter solchen Taten würde ich verstehen: Ausbildungsgänge für jüdischen und muslimischen Religionsunterricht zu schaffen; Verhandlungen mit dem Rat der Moslime in Deutschland aufzunehmen mit dem Ziel, zu klären, ob Muslime in Deutschland Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen haben wollen; neue Stellen zu schaffen, um neben dem christlichen Religionsunterricht Ethik in allen Schulen unterrichten zu können, wie es die Verordnung vom 14.6.1995 vorsieht. Das würde bedeuten, an Schulen Bereiche zu ermöglichen, in denen verschiedene Religionsgemeinschaften ihren Unterricht verantworten und so ihren Beitrag zur „Wertebildung“ leisten.

Müßte aber nicht auch, wer sich gegen eine vermeintliche Ausgrenzung einer Tradition im Gesetzestext ausspricht, gleichzeitig für die Einbeziehung dieser und anderer Traditionen in die Schule eintreten? An dieser Stelle sei deshalb die

GEW aufgefordert, sich sowohl für christlichen, jüdischen, muslimischen, orthodoxen und anderen Religionsunterricht als auch für Ethik und eine entsprechende Lehrerversorgung einzusetzen!

Was die Kirche betrifft, die ja bei dieser Debatte immer mit gemeint ist: Sie weiß um ihre Verbundenheit mit der jüdischen Religion. Aus ihrer eigenen schuldbeladenen Geschichte hat sie versucht zu lernen. In ihrem Grundartikel heißt es: „Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne be-

kennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen. Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.“ Wer also evangelischen Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der EKD erteilt – und das tun alle von der Kirche dazu bevollmächtigten Religionslehrkräfte – weiß und bekennt, daß der christliche Glaube das Judentum anerkennt und über keine abgesonderte Wahrheit verfügt. Auch gegen eine Einführung von moslemischem Religionsunterricht auf der Grundlage von Curricula, die sich dem Bildungsauftrag der Schule

einfügen und von wissenschaftlich ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern erteilt werden, könnte die evangelische Kirche nichts einwenden. Sie versteht die Nennung der christlichen Religion als einen Auftrag des Schulgesetzes und sieht sich selber in öffentlicher Bildungsmitverantwortung, die sie als einen Dialog zwischen den Religionen und damit als einen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der Menschen verschiedener Kulturen in unserer Gesellschaft gestalten möchte.

Karin Frindte-Baumann, Studienleiterin für Frankfurt, Religionspädagogisches Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

Hessische Lehrerzeitung 7-8/1996

Moritz Neumann

»Ich verhehle aber nicht, daß es mir nicht unlieb wäre, wenn man eben aus Gründen der Ernsthaftigkeit dieser Trennung von Kirche und Staat auf diesen Passus verzichten würde.«

Seit einiger Zeit gibt es eine teilweise recht heftige Debatte auch innerhalb der GEW – ob der § 2 des Hessischen Schulgesetzes geändert werden soll oder nicht. Es wurde auch von einzelnen Mitgliedern der Jüdischen Gemeinde und jüdischen Emigranten kritisiert, daß dort das Christentum privilegiert wurde. Der Minister hatte angekündigt, mit den Vertretern der Jüdischen Gemeinde und der Kirchen Gespräche zu führen und eine Änderung in Aussicht gestellt. Im offiziellen Änderungskatalog vom Februar 1996 findet sich in dieser Hinsicht allerdings noch nichts. Natürlich sind unsere Leserinnen und Leser sehr daran interessiert, Ihre Meinung zu diesem Themenkomplex zu erfahren.

Grundsätzlich gehe ich davon aus, daß das Bildungswesen auf der Basis eines staatlichen Auftrags besteht, und daß nach wie vor die Trennung von Kirche und Staat Gültigkeit hat. Dies läßt zugegebenermaßen die etwas irritierte Frage zu, wieso unter dieser Voraussetzung dann die christliche Tradition oder die christliche Religion die expressis verbis

herausgestellte Grundlage des Schulunterrichts bieten soll. Ich denke, daß diese Frage für einen jüdischen Menschen legitim sein darf, aber eigentlich nicht nur von jüdischen Menschen als irgendwie Betroffenen gestellt werden sollte. Dennoch muß ich zugeben, daß mir in der Praxis nicht bekannt ist, daß dieser Passus des Schulgesetzes bei jüdischen Kindern in irgendeiner Weise zu Irritationen oder zu spürbaren Nachteilen geführt hätte. Deswegen kann ich, der ich mich entschlossen habe, in diesem Teil des sogenannten „christlichen Abendlandes“ zu leben, mit einem solchen Passus durchaus leben. Ich verhehle aber nicht, daß es mir nicht unlieb wäre, wenn man eben aus Gründen der Ernsthaftigkeit dieser Trennung von Kirche und Staat auf diesen Passus verzichten würde. Und in dieser Weise haben wir uns auch gegenüber dem Kultusministerium geäußert. Aber wir sind uns natürlich auch bewußt, daß wir mit dieser Auffassung den zwar vielleicht freundlichen, aber sicherlich ganz manifestierten Widerstand der Kirchen zu erwarten hätten.

Hessische Lehrerzeitung 10-11/1996, Auszug aus einem Gespräch mit Moritz Neumann, Vorsitzender des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden in Hessen, vom 22.3.1996

Stellungnahme von Rechtsanwalt Fränkel

»Der Wortlaut der hessischen Verfassung läßt einen Bildungsauftrag auf christlichen Traditionen nicht zu.«

Anmerkungen zur Problematik der »christlichen Tradition« in § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HessSchulG

1. Zum Wortlaut der Vorschrift

Der Wortlaut der Vorschrift ist bereits mißglückt, weil er einen unscharfen Begriff der "christlichen Tradition" bzw. der "christlichen Traditionen" verwendet (es ist nicht etwa von humanistisch-christlicher sondern von humanistischer und christlicher Tradition die Rede)

- Wollte man den Wortlaut des § 2 HessSchulG dennoch dahingehend auslegen, daß er den Humanismus als "christliche Tradition" schlechthin einordnet, so implizierte dies objektiv eine Zurücksetzung der anderen Glaubensbekenntnisse als nichthumanistisch.
- Humanismus ist aber nur eine der (widersprüchlichen) christlichen Traditionen (also nicht per se "christlich").
- Auf die anderen, die eher antihumanistischen christlichen Traditionen (Ketzer- und Hexenverbrennung, Kreuzzüge) wird sich der Bildungsauftrag kaum berufen wollen).
- Auch der Antijudaismus ist eine "christliche Tradition" (vgl. die Spätschrift Martin Luthers, die religiös motivierten Pogrome und Vertreibungen und nicht zuletzt das Versagen der Kirchen vor und während des Nationalsozialismus), die als vollends überwunden zu bezeichnen eher gewagt wäre.
- Die erstaunliche Wissenschaftsfeindlichkeit als eine weitere "christliche Tradition" (mit einer Rehabilitierung Galileis erst am Ausgang des 20. Jahrhunderts) läßt sich mit einem zeitgemäßen 'Bildungsauftrag' ebenfalls nicht zwanglos in Einklang bringen.

2. Vereinbarkeit des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HessSchulG mit Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz

Der negativen Bekenntnisfreiheit kommt gegenüber der positiven Religionsfreiheit keine geringere Bedeutung zu. Art. 4 Abs. 1 GG gebietet eine staatliche Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen (BVerfG NJW 1995, 2478 im "Kruzifix-Urteil). Religiös-weltanschauliche Zwänge sind daher "soweit irgend möglich auszuschalten" (BVerfG a.a.O., S. 2480). Das "Kruzifix-Urteil" läßt die Einführung "christlicher Bezüge" nur im Sinne einer Bejahung des Christentums als "prägenden Kultur- und Bildungsfaktor" zu, der vor allem "den Gedanken der Toleranz für Andersdenkende" zum Inhalt hat (BVerfG a.a.O.).

Ob der unscharfe Wortlaut des § 2 HessSchulG dem genügt, dürfte eher in Frage zu stellen sein.

Beide Auslegungsmöglichkeiten der Vorschrift (s. o.) tangieren vielmehr Art. 3 und 4 GG.

3. Vereinbarkeit des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HessSchulG mit Art. 56 der Hessischen Verfassung

Im abweichenden Votum zum »Kruzifix-Urteil« wird hervorgehoben, daß das Schulrecht ausschließlich dem Hoheitsbereich der Länder zugewiesen ist. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung einer schulrechtlichen Landesvorschrift muß daher von den Gegebenheiten des betreffenden Bundeslandes ausgegangen werden (BVerfG a. a. O. S. 2480 f.).

Aufgrund der völlig andersgearteten Verfassungslage in Hessen (gegenüber Bayern) wäre die Entscheidung in bezug auf einen hessischen »Kruzifix-Zwang« zweifellos einstimmig ausgefallen.

Damit ist der Blick auf die Hessische Verfassung zu richten, deren Wortlaut eine Bekenntnisschule ebensowenig zuläßt wie einen Bildungsauftrag auf »christlichen Traditionen«.

Die von der Hessischen Verfassung statuierte Neutralitätspflicht geht dabei weit über die Grundsätze hinaus, die das Bundesverfassungsgericht sogar in Bezug auf die (explizit christlich geprägte) bayerische Verfassungslage aufgestellt hat.

Der Pflicht zur Rücksichtnahme auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler (Art. 56 Abs. 3 HessVerf) verbietet die Privilegierung irgendeiner Glaubensrichtung in bezug auf Lehrinhalte auch dann, wenn dies in einer scheinbar »überkonfessionellen« Art und Weise geschieht. Die Verfassungsnorm stellt dabei ausdrücklich auf das subjektive Empfinden der Schüler (und nicht auf die Intention der Vorschrift) ab.

In Art. 56 Abs. 7 HessVerf wird dem hessischen Gesetzgeber zudem eine qualifizierte Handlungspflicht auferlegt, »Vorkehrungen dagegen zu treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erziehen haben wollen«.

Damit verbieten sich schulrechtliche Vorschriften bereits dann, wenn sie zwar verfassungskonform ausgelegt werden können, ihr Wortlaut aber dennoch nicht ausschließt, daß religiöse und weltanschauliche Empfindungen von Schülern (auch von einzelnen!) berührt werden.

4. Schlußfolgerung

Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 HessSchulG erscheint korrekturbedürftig, da sie verfassungsrechtlich bedenklich und jedenfalls mit der Zielrichtung Art. 56 Abs. 3 HessVerf unvereinbar erscheint.

Anregungen:

In § 2 Abs. 1 Satz 1 HessSchulG könnten die Worte »und christlicher« oder der ganze Nebensatz gestrichen werden.

In § 2 Absatz 2 Satz 1 könnte die Formulierung »die christlichen und humanistischen Traditionen« durch »die unterschiedlichen religiösen und humanistischen Traditionen« ersetzt werden.

Bei dieser Gelegenheit bietet sich im übrigen an, das Gebot aus Art. 56 Abs. 5 Satz 1 HessVerf (»getreue, unverfälschte Darstellung der Vergangenheit«) umzusetzen und die Skizzierung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in § 2 Abs. 2 u. 3 HessSchulG entsprechend zu ergänzen.

Anhang

Wolfgang Böttcher

Christliche Traditionen und Werte

Eine Synopse der bundesdeutschen Schulgesetze

Auszug aus der Broschüre »Schulrecht und Christentum«
Im Auftrag des Hauptvorstandes der GEW, Vorstandsbereich Schule
Verlag Marg. Wehle, Witterschlick/Bonn 1994

Wolfgang Böttcher:

Christliche Traditionen und Werte

Eine Synopse der bundesdeutschen Schulgesetze

In dieser Übersicht über die einschlägigen Passagen der Schulgesetze der 16 Bundesländer, also in der Regel über die einleitenden Paragraphen, in denen der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule formuliert sind, fragen wir: in welchen Ländern läßt sich eine privilegierte Nennung des christlichen Glaubens ausmachen? Wir fragen also nicht nach dem Stellenwert religiöser Tradition insgesamt und z. B. einer möglichen Diskriminierung atheistischer und gleichwohl humanistischer Traditionen. Außerdem wollen wir von einer besonderen Herausstellung des Christentums nur dann sprechen, wenn es ausdrücklich erwähnt wird (z. B. auch: christliche Nächstenliebe, christliche Werte). Zwar läßt sich vermuten, daß eine Berufung auf Gott implizit den Gott des Christentums meinen könnte. Wir wollen in solchen Fällen jedoch keine Privilegierung des Christentums unterstellen.

Die Ergebnisse der Übersicht sind einigermaßen überraschend:

Das Schulgesetz von **Baden-Württemberg** legt der Schule die Verpflichtung auf, junge Menschen "in Verantwortung vor Gott" und "im Geiste christlicher Nächstenliebe" zu erziehen. Aus dem Antwortbrief des Ministeriums erfahren wir außerdem: "Die Grund- und Hauptschulen sind nach den Artikeln 15 und 16 der Landesverfassung christliche Gemeinschaftsschulen, in denen die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen werden."

"Ehrfurcht vor Gott" gehört zu den "obersten Bildungszielen" im Schulgesetz von **Bayern**. Im Sinne unserer Definition wird man hier nicht von einer Privilegierung des Christentums sprechen können. Hinzuweisen ist außerdem darauf, daß die entsprechenden Paragraphen im bayerischen Schulgesetz ausdrücklich die "Achtung vor religiöser Überzeugung" und "religiösen Empfindungen" herausstellen.

Anders in **Berlin**: Das Christentum wird hier ausdrücklich herausgestellt. Bei der Herausbildung der gewünschten Persönlichkeitsmerkmale der Schülerinnen und Schüler "... sollen die Antike, das Christentum und die für die Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie wesentlichen gesellschaftlichen Bewegungen ihren Platz finden." Hier könnten sich möglicherweise atheistische/humanistische Traditionen wiederfinden. Eine solche Formulierung scheint jedoch religiöse Bewegungen auszuschließen, die zur Entwicklung zum Humanismus, zur Freiheit und zur Demokratie beigetragen haben.

Nach dem Verständnis des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Lande **Brandenburg** verwirklicht die Schule die in der Landesverfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsziele. Hierzu gehört selbstverständlich die Achtung vor dem Glauben und den Überzeugungen anderer. Eine Herausstellung des christlichen Glaubens erfolgt an keiner Stelle.

Die Schule in **Bremen** wurzelt nicht in religiösen Traditionen (vgl. Kap. 3.3 der vorliegenden Broschüre). Der Art. 26 der Bremer Landesverfassung definiert die Aufgaben von Erziehung und Unterricht. Hier findet das Christentum keine Erwähnung.

Auch in der Hansestadt **Hamburg** gibt es keinerlei Hinweise auf das Christentum oder christliche Traditionen der Schule. Aus der Antwort der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung: "Der in § 2 des beigefügten Schulgesetzes beschriebene Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule stellt auf andere Kriterien ab, ist damit aber keineswegs anspruchsloser."

Das Schulgesetz von **Hessen**, das sei hier der Vollständigkeit halber nochmals aufgenommen, betont die christliche Tradition, auf der die Aufgaben der hessischen Schule beruhen sollen.

Im noch vorläufigen Schulreformgesetz des Landes **Mecklenburg-Vorpommern** findet sich keinerlei Hinweis auf das Christentum. Ein Schulgesetz dort wird erarbeitet. Ob sich das Kultusministerium hier etwas ganz anderes vorstellt als die Formulierung im Schulreformgesetz, vermag ich nicht zu sagen. Eine für unseren Zusammenhang jedoch interessante Haltung kann man dem Antwortbrief des Ministeriums entnehmen, wo es heißt: "Unstrittig ist, daß Mitteleuropa in einer abendländischen, christlichen Tradition steht."

Für Schülerinnen und Schüler in **Niedersachsen** gibt es nur eine religiöse Grundlage, auf der die Ausbildung ihrer Persönlichkeit fußen soll, nämlich "... auf der Grundlage des Christentums".

"Ehrfucht vor Gott" erwartet sowohl die Verfassung des Landes **Nordrhein-Westfalen** als auch sein Schulordnungsgesetz als "vornehmstes Ziel der Erziehung"; eine Privilegierung des Christentums jedoch entdecken wir nicht.

In **Rheinland-Pfalz** klingt das etwas weniger pathetisch, wenn die Schule ihrem Erziehungsauftrag "... in Verantwortung vor Gott" nachkommen soll. Das Christentum wird auch hier nicht ausdrücklich erwähnt.

Gleiches gilt für das **Saarland**, jedenfalls soweit es sein Schulordnungsgesetz betrifft. Zwar kommt auch hier wieder "Verantwortung vor Gott" vor, hierin erschöpft sich jedoch das Religiöse im Paragraphen über den Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule. Anders jedoch, und das mag in diesem Zusammenhang nicht ganz unwichtig sein, sieht es die Verfassung des Saarlandes. Hier wird in den einschlägigen Artikeln insgesamt dreimal auf das Christentum abgestellt: Zum einen haben demnach "... auf der Grundlage des natürlichen und christlichen Sittengesetzes (...) die Eltern das Recht, die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen." (Art. 26). Im Art. 27 sollen "Schüler unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen andersdenkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte

unterrichtet und erzogen" werden. Schließlich ist die Jugend zur "Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe" zu erziehen (Art. 30).

Vom Land **Sachsen** haben wir keine Antwort auf unsere Anfrage erhalten. Der § 1 des sächsischen Schulgesetzes jedoch, der den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule formuliert, erwähnt das Christentum nicht.

In **Sachsen-Anhalt** sollen die Schüler lernen, religiöse Überzeugungen zu achten. Ansonsten werden Religionen nicht erwähnt.

Aus **Schleswig-Holstein** bekamen wir keine Antwort. Der Text des Schulgesetzes jedoch verrät: "Die Schule soll ... die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage des Christentums ... weiterentwickeln" (§ 2). Dieser Gedanke wird an anderer Stelle noch einmal aufgegriffen, wenn gesagt wird, daß der Bildungsauftrag der Schule ausgerichtet sei, "an den im Grundgesetz verankerten Menschenrechten, den sie begründenden christlichen und humanistischen Wertvorstellungen und an den Ideen der demokratischen, sozialen und liberalen Freiheitsbewegungen" (§ 4, Abs. 2).

Das Schulgesetz in **Thüringen** beruft sich im Paragraphen zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule auf die Werte des Grundgesetzes und die Verfassung des Landes Thüringen. Als ein Erziehungsziel wird die "Achtung vor den religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer" formuliert. Des weiteren sollen die Schüler von der Schule aber dazu angehalten werden, ".. sich im Geiste des Humanismus und der christlichen Nächstenliebe für die Mitmenschen einzusetzen" (§ 2, Abs. 1).

Wir stellen also zusammenfassend fest, daß gemäß unserer Definition in 6 von 16 Schulgesetzen der Bundesländer das Christentum exklusiv genannt wird. Die Tatsache, daß die Mehrzahl der Länder nicht so verfährt, beweist eindeutig: Es gibt keine Notwendigkeit für die Herausstellung der christlichen Religion in Schulgesetzen.

Stellungnahme des Vorsitzenden der GEW

Die Sensibilität mancher Personen und mancher Teile unserer Gesellschaft wird in den letzten Jahren größer.

War es bis vor kurzem keine Frage, daß die Berufung auf das Christentum in einigen Verfassungen oder Gesetzen, z. B. für das Schulwesen, aus historischen oder tatsächlichen Gründen selbstverständlich sei, so wird - besonders seit kritischen Nachfragen an das Hessische Schulgesetz 1993 - deutlich, daß Selbstverständliches eben nicht mehr selbstverständlich ist.

Wer im Bildungswesen das Christentum als historische Wurzel oder als Legitimationsgrundlage für die Vermittlung von Werten nennt, muß sich aus doppelter Sicht fragen lassen:

Ist die Berufung auf das Christentum die einzige Wurzel oder stehen daneben gleichberechtigt andere historische Bezüge, z. B. das Judentum oder eine atheistiche abendländische Tradition?

Wer heute dem Christentum ein privilegierte Stellung zuspricht, mag zwar statistisch gesehen recht haben - obwohl dies für Ostdeutschland erwiesenermaßen nicht mehr zutrifft -, er hat aber qualitativ unrecht. Wer allein das Christentum nennt, unterschlägt wichtige Teile der deutschen Geschichte. Er macht sich unwillentlich zum Helfer derjenigen, die seit dem Ende des 19. Jahrhunderts die Geschichte Deutschlands reduzierten auf die Geschichte eines Mainstreams, der eine wichtige religiöse Minderheit, die spätestens im 18. Jahrhundert von enormer Bedeutung für die Kultur Deutschlands war, beiseite schob.

Aber die Ehrlichkeit gebietet auch, sich all jener geistigen Strömungen zu erinnern, die das dominante Christentum nicht akzeptieren konnten, sei es, weil sie die Wahrheit auch anderer Religionen anerkannten (Lessing), sei es, weil sie die hergebrachten Religionen als einen Irrtum im Zugang zum Verständnis von Welt und Leben sahen (Atheisten).

Die Diskussion über die tatsächliche Lage unserer Gesellschaft, insbesondere seit den 80er Jahren, hat auf etwas völlig anderes aufmerksam gemacht: Die Bundesrepublik ist keine Gesellschaft, die allein - sähe man von obigen Minderheiten ab - christlich bestimmt ist. Ein wichtiger, wenn auch minoritärer Teil der Bevölkerung gehört der islamischen Religion an. Wie immer man sich zum Streit über den Charakter der Einwanderergesellschaft Deutschland verhalte, fest steht auf jeden Fall, daß ein wichtiger Teil von Schülerinnen und Schülern, ja ein zunehmender Teil, insbesondere in Großstädten, aber nicht nur dort, islamischer Religion sind. Die Berufung allein auf das Christentum in Schulgesetzen setzt Moslems einer kolonialen Situation aus, die nicht verantwortbar ist. Die Bundesrepublik muß sich auf absehbare Zeit daran gewöhnen, daß es eine moslemische Minderheit gibt. Die Menschenrechte, auch Artikel 1 des Grundgesetzes, verlangen die Achtung der Würde eines jeden Menschen, also auch derer, die nicht der christlichen Religion anhängen.

Insofern wird zu Recht die Frage nach der Rolle des Christentums als prägender Kraft für das Bildungswesen infrage gestellt. Mancher Leser mag erstaunt sein, wie ernst Präambeln und allgemeine Floskeln von Schulgesetzen genommen werden. Ich behaupte, Gesetzestexte haben Anspruch darauf, ernstgenommen zu werden. Ich bin Benjamin Ortmeier und Vertretern der Jüdischen Gemeinde in Hessen dankbar dafür, daß sie einen wunden Punkt des neuen Hessischen Schulgesetzes benannt haben und zum Gegenstand öffentlicher Diskussion machen.



Dr. Dieter Wunder

Vorsitzender der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft

Quelle: Vorwort von Dr. Dieter Wunder zur Broschüre »Schulrecht und Christentum«
Im Auftrag des Hauptvorstandes der GEW, Vorstandsbereich Schule
Verlag Marg. Wehle, Witterschlick/Bonn 1994, S. 5

*Gewerkschaft
Erziehung
und Wissenschaft*

Schulrecht und Christentum

*Gibt es eine Privilegierung
der christlichen Tradition
in bundesdeutschen Schulgesetzen?*

*Eine Dokumentation
von Wolfgang Böttcher und Otto Herz*

Verlag Marg. Wehle · Witterschlick/Bonn

GEW

5,- DM
plus 1,50 DM Porto

Bestellungen über: Hauptvorstand der GEW
Postfach 900409
60444 Frankfurt am Main